bvkm. aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

bvkm.aktuell Nr. 2/2018, Dezember

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: bvkm

Liebe Leserinnen und Leser!

Ein spannendes und aufregendes Jahr 2018 ist im letzten Quartal angekommen – Zeit für eine weitere Ausgabe von bvkm.aktuell.

Persönlich möchte ich Ihnen an dieser Stelle danken für die vielen positiven Rückmeldungen, die Unterstützung und die Motivation, die mir aus dem bvkm-Universum zugeflogen sind. Sie haben alle geholfen, dieses erste, herausfordernde und aufregende Jahr beim bvkm für mich zu einem guten Jahr zu machen.

Viel ist passiert seit der letzten Ausgabe, am wichtigsten für den bvkm waren aber sicherlich die Vorstandswahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung im September 2018. Die Geschäftsstelle gratuliert allen neu- und wiedergewählten Mitgliedern des Vorstands auch in diesem Rahmen sehr herzlich! Wir freuen uns sehr auf die kommenden vier Jahre in vertrauensvoller, kreativer und konstruktiver Zusammenarbeit!

Flankiert wurde die Mitgliederversammlung von einem Fachtag, der sich mit der Verbandsentwicklung befasste. Ein neues Format, wenig Vortrag, viele Gespräche in größeren und kleineren Gruppen zu unterschiedlichen Themenstellungen. Einmal mehr wurde deutlich: das Wir, das Miteinander und die Vielfalt machen den bvkm aus, und der persönliche Austausch ist für alle inspirierend und erhellend.

Weil es so schön war, planen wir direkt die nächste Zusammenkunft: 60 Jahre bvkm – wenn das kein Grund zum Feiern ist!

Bevor wir aber zu weit in die Zukunft blicken, wünsche ich Ihnen an dieser Stelle gesegnete und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen fröhlich beschwingten Jahreswechsel in das Jahr 2019.

Jetzt aber erstmal viel Freude bei der Lektüre!

Herzliche Grüße

Natalie Tauchert

An alle Mitgliedsorganisationen – Wichtige Bitte!

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des bvkm ist unter anderem, dass seine Mitgliedsorganisationen ebenfalls gemeinnützig sind. Das Finanzamt hat den bvkm aufgefordert, mit der nächsten Steuererklärung eine Auflistung der Mitgliedsvereine mit Angabe der Steuernummer sowie des Datums des letzten Freistellungbescheides vorzulegen.

Wir bitten Sie, uns eine Kopie Ihres Freistellungsbescheides zu schicken. Vielen Dank!

Wann: **Bis spätestens 31.12.2018**
Wie: **Per Mail an mitglied@bvkm.de // oder per Post**

20.–22. September 2019 // Köln

60 Jahre bvkm // Wir feiern! Mit Ihnen!

Gesucht werden: Ihre Ideen für unseren Geburstags-Projekttag

Der bvkm wird im nächsten Jahr 60 Jahre alt. Merken Sie sich schon jetzt das Wochenende vom 20.–22. September 2019 vor und feiern Sie mit uns in Köln! Dort erwartet Sie ein buntes Programm: u.a. wird es am Samstag, 21. September 2019, einen Geburtstags-Projekttag zum Thema „Inklusive Bildung – ein Leben lang“ geben.

Damit der Projekttag gelingt, brauchen wir Sie und Ihre Ideen! Gemeinsam mit Ihnen wollen wir schauen, wie außerschulische (!) Bildung für Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen aussehen kann: Bildung für Kinder- und Jugendliche, Erwachsene, Bildung im Freizeitbereich, … Bildung ein Leben lang!

Worum soll es gehen?
Wir laden Sie ein, Projekte/Angebote/Gruppen/Aktivitäten/Kurse/… aus Ihrem Verein/Ihren Einrichtungen und Diensten vorzustellen, die zeigen, wie (inklusive) Bildung – außerhalb der Schule – ganz praktisch aussehen kann.
Wir suchen Bildungsangebote für alle Alterstufen: Angebote, die den Horizont erweitern, Selbstvertrauen geben, die möglich machen, ganz selbstverständlich teilzuhaben, etwas Neues zu entdecken, in den Austausch mit anderen zu treten.
Ob beim Kochen, Reparieren, Gärtnern, Malen, Nähen, Sporttreiben, im Leseclub, beim Theaterspielen, auf einer politischen Bildungsreise oder, oder, … – das alles bildet. Angesprochen werden alle Bereiche des Lebens!

Wenn Sie sich beteiligen möchten, schicken Sie uns Ihre Projektvorschläge bis zum 15. Februar 2019.

Noch Fragen? Kontakt:
Heide Adam-Blaneck // Tel. 0211-64 00 4-16 // heide.adam-blaneck@bvkm.de oder
Stephanie Wilken-Dapper // Tel. 0211-64 00 4-14 // stephanie.wilken-dapper@bvkm.de

Wir grüßen Sie herzlich und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen bis zum 15. Februar 2019.

Ihr Team vom bvkm

Die ausführlichen Anmeldeunterlagen und weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie im Frühjahr 2019 unter www.bvkm.de

Inhalt

Vorwort

Inhaltsverzeichnis S. 3

Eintrag im bvkm.Verzeichnis S. 4

bvkm.Materialien (Bestellschein) S. 5

bvkm.Neuigkeiten S. 6

Neuer Vorstand des bvkm S. 6

Aufruf: (Junge) Menschen mit Behinderung als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter gesucht! S. 8

EUTB-BeraterInnen der Mitgliedsorganisationen absolvieren erfolgreich die EUTB-Grundqualifizierung der Fachstelle Teilhabeberatung S. 9

bvkm.Veranstaltungen S. 10

Ausschreibung: „Wir sagen, was wir wollen!“ S. 11

Ausschreibung: „Boccia – SchiedsrichterInnen-Ausbildung“ S. 13

Ausschreibung: „Boccia – Einführung in das System der Klassifizierung“ S. 15

Auschreibung: Pfingsten in Westernohe – Ein Wochenende mit den Pfadfinderinnen und Pfadfindern der DPSG S. 17

Rückblick: Es gibt mehr als (k)eine Lösung! Impulse & Anregungen für Lebensmodelle mit Kindern mit Behinderung // Fachtagung zum Muttertag 2018 S. 18

Rückblick: Familienwochenende „Diagnose: Cerebralparese“ 2018 S. 19

Rückblick: Bericht über die 15. Deutschen Boccia-Meisterschaften S. 20 ff.

Ausschreibung: „Fritz & Frida – Eine Schreibwerkstatt zum Mitmachen“ S. 23

Ausschreibung: „Instagram und die neuen Möglichkeiten für die Selbsthilfe“ S. 25

bvkm.Positionen S. 27

Anforderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung an die Richtlinien zu § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI S. 27 ff.

Neuer Ratgeber zum Thema „Grundsicherung nach dem SGB XII“ erschienen S. 38

bvkm.Aktion Mensch S. 39

Neues von der Aktion Mensch S. 39

bvkm.Recht & Ratgeber S. 40

Die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich S. 40 ff.

Argumentationshilfe gegen die TÜV-Prüfung bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl S. 48 ff.

Neuauflage: „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ (türkisch // deutsch) S. 53

bvkm.Pressespiegel S. 54

Nachrichten aus den Mitgliedsorganisationen und -vereinen des bvkm S. 54 ff.

bvkm.Publikationen S. 61

Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung bei Personen mit schwerer Behinderung S. 61

Arbeitsassistenz – Ein Arbeitsbuch aus der Praxis für die Praxis S. 62

Mit jedem Schritt wächst meine Welt – Bildung und schwere Behinderung S. 63

Bestellschein für Willkommensmappen S. 64

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an vesand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
18 werden mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMagazinMädchenMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz&Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der **Druckversion** geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig **nur noch per E-Mail** geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

Neuer Vorstand des bvkm

Der bvkm hat am 23. September 2018 seinen Vorstand neu gewählt

Als Vorsitzende wurde Helga Kiel bestätigt. Neu im Vorstand sind Rüdiger Clemens und Reinhold Scharpf. Wiedergewählt wurden Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth und Kerrin Stumpf. Gernold Steinmann kandidierte nicht erneut für den Vorstand des bvkm. Stattdessen wurde er zum Vorsitzenden des Bundesausschusses (Landervertretung des bvkm) gewählt. Als Stellvertretende des Bundesausschusses ist Doro Kuberski gewählt worden.

Helga Kiel

Kiel, geb. 05.12.1954
Dipl.-Handelsschullehrerin

Helga Kiel ist Mutter von drei Kindern, zwei Kinder haben Behinderungen. Sie war bis August 2018 Berufsschullehrerin an einem regionalen Berufsbildungszentrum in Kiel und Studienleiterin in Schleswig-Holstein.
Acht Jahre lang, bis zum Frühjahr 2013, war sie Vorsitzende des Landesverbandes Schleswig-Holstein und bis 2012 auf kommunaler Ebene aktiv als Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Kiel und ist auch heute noch in unterschiedlichen Vereinen tätig.
Seit Oktober 2010 ist Helga Kiel Vorsitzende des bvkm. Schwerpunkte der Arbeit waren insbesondere die Gründung einer Bundesfrauenversammlung und die Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat und damit die Unterstützung der Frauen mit besonderen Herausforderungen. Außerdem waren die Förderung der Arbeit in den Ortsvereinen und Landesverbänden und die Belange der Schülerinnen und Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf in einer inklusiven Schullandschaft beherrschende Themen. Ebenso wichtig ist ihr die Intensivierung der Kooperationen mit den Partnern des bvkm und die Verbesserung der Kommunikationswege innerhalb und außerhalb des Verbandes. Die Übergabe und Sicherstellung der Geschäftsführung an eine neu einzustellende Person war eine der Hauptaufgaben in den letzten beiden Jahren, ebenso wie die Beteiligung an der Ausgestaltung des BTHG und die Vernetzung mit Partnern zur Vorbereitung der „Großen Lösung“, also der Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

Rüdiger Clemens

Ottweiler, geb. 20.06.1961
seit 2016 Geschäftsführer

Rüdiger Clemens arbeitet seit 1991 bei der reha gmbh, einem Sozialunternehmen, das Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Wohnanlagen sowie derzeit zwei CAP-Märkte betreibt. Die reha gmbh verbindet das Wissen aus über vier Jahrzehnten Erfahrung im Druck-, Logistik- und Marketingbereich, komplettiert durch den sozialen Bereich Fördern, Wohnen und Integration.
Rüdiger Clemens ist verantwortlich für die kaufmännische Verwaltung, Steuern, Soziales und Wohnen und ist u.a. für das Ressort Gremienarbeit zuständig. Auch ist er seit vielen Jahren in den Landesarbeitsgemeinschaften des Saarlandes LAG-Tagesförderstätten, LAG-WfbM (stellvertretender Vorsitzender), LAG-Wohnen und LAG-Inklusionsfirmen tätig. Seit 2010 ist er Mitglied der Vergütungskommission des Saarlandes und hat bei der Entwicklung des neuen Saarländischen Rahmenvertrages mitgewirkt. Ebenso gehört er seit Juli 2016 als Vertreter des Paritätischen der Vertragskommission des Saarlandes an. Seit Januar 2017 ist er Mitglied in der „Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG im Saarland“. Rüdiger Clemens engagiert sich seit Jahren für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Behindertenhilfe sowie die Inklusion in allen Bereichen.

Holger Jeppel

Bochum, geb. 28.11.1966
Gesamtschullehrer / Designierter Schulleiter

Holger Jeppel ist Vater von drei Kindern, davon ist ein Kind schwerstbehindert. Ab 2019 leitet er eine inklusive Gesamtschule in NRW, die 2018 mit dem Deutschen Schulpreis ausgezeichnet worden ist, und ist Schulpflegschaftsvorsitzender an der Förderschule seines behinderten Sohnes. Als Sprecher der Schulpflegschaften der KM-Schulen in NRW arbeitet er seit drei Jahren im bvkm im Arbeitskreis Schule mit und engagiert sich im bildungspolitischen Bereich für die Berücksichtigung von Kindern mit hohen Unterstützungsbedarfen. Seit 2014 ist er stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des bvkm.

Nils Rahmlow

Hamburg, geb. 05.02.1972
Bürokaufmann

Nils Rahmlow ist seit 2005 Mitglied der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen. Mitglied von „Leben mit Behinderung Hamburg“. Zurzeit in einer Weiterbildungsmaßnahme. Seit über zehn Jahren im Bereich der Clubs und Gruppen tätig. In seinem Club in Hamburg „Unterwegs mit Schwung – trotz Behinderung!“ engagiert er sich seit vielen Jahren für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen. 2013 wurde er zum 2. Vorsitzenden der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen gewählt. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen sieht er als besondere Aufgabe. Als besondere Herausforderung sieht er die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Inklusion. Seit 2014 ist er Mitglied im Vorstand des bvkm.

Petra Roth

Plauen, geb. 30.11.1962
Dipl.-Ing. für Städtebau, Fachkraft für soziale Arbeit

Petra Roth ist Gründungsmitglied der 1991 gegründeten Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V., Arbeit im Vorstand der Elterninitiative von 1991 bis 1998, Arbeit im Vorstand des Landesverbandes Sachsen von 1998 bis Juni 2003. Seit 2009 Mitglied des Behindertenbeirates des Vogtlandkreises. Seit 2010 Geschäftsführerin der Elterninitiative mit Wohnangeboten, ambulanten familienentlastenden Diensten, Beratungsstelle und Freizeitangeboten. Mutter einer 1998 verstorbenen behinderten Tochter. Seit 2006 ist sie im Vorstand des bvkm.

Reinhold Scharpf

Dietmannsried, geb. 30.09.1957
Geschäftsführer

Reinhold Scharpf ist verheiratet und hat zwei erwachsene Töchter. Seit 2008 Beisitzer im Vorstand des Landesverbandes, jetzt mit dem Amt des Kassierers betraut, seit 2014 Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Leben pur. Langjährige persönliche positive Erfahrung im Zusammenleben und -arbeiten von Menschen mit Behinderung. Nach dem Studium der Sozialpädagogik berufsbegleitendes Studium zum Betriebswirt. 11 Jahre Geschäftsführer des Caritasverbandes Oberallgäu, anschließend 22 Jahre Geschäftsführer von Körperbehinderte Allgäu und seiner Einrichtungen. Aktuell Geschäftsführer der Inklusionsbetriebe Allgäuer Integrationsbetriebe Hotel und CAP Markt gGmbH. Seit der Jugendarbeit war er immer in ehrenamtlichen Funktionen tätig, zurzeit: Behindertenbeauftragter im Gemeinderat Dietmannsried, Jugendhilfeausschuss Oberallgäu, Sozialausschuss im Landkreis Ostallgäu, Verbandsrat des Paritätischen in Bayern 2005 bis 2015.

Kerrin Stumpf

Hamburg, geb. 08.07.1970
Geschäftsführerin

Kerrin Stumpf ist Mutter von drei Kindern, ihr Sohn Pelle ist komplex behindert. Beruflich gestartet als Rechtsanwältin, ist sie seit 2007 tätig im Elternverein von Leben mit Behinderung Hamburg, inzwischen als Geschäftsführerin und Leiterin des Betreuungsvereins für behinderte Menschen. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung zu sichern und zu verbessern und Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung in ihrer Interessenvertretung zu stärken. Seit 2014 ist Kerrin Stumpf Mitglied im Vorstand des bvkm.

Du bist in einer Gruppe vor Ort aktiv und hast Lust auf mehr?

(Junge) Menschen mit Behinderung als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter gesucht!

Du bist aufgeschlossen und kommst gerne mit anderen Menschen zusammen?
Du möchtest Ideen einbringen, mitreden und von deinen Erfahrungen berichten?
Du bist reiselustig und möchtest verschiedene Orte in Deutschland kennenlernen?
Wir sind auf der Suche nach (jungen) Erwachsenen mit Behinderung aus Clubs und Gruppen unserer Mitgliedsorganisationen, die sich bundesweit vernetzen und einbringen möchten.
Die Bundesvertretung trifft sich an drei Wochenenden im Jahr an interessanten Orten. Die Kosten für die An- und Abreise, Verpflegung und Übernachtung trägt der bvkm. Hier gibt es Austausch, Input, Vorträge, wir besuchen die Freizeitgruppen vor Ort oder suchen interessante Projekte auf, gehen abends ins Kino und vieles mehr.
Während einer tollen Großveranstaltung im September 2019 steht die Wahl der neuen Bundesvertretung unserer Clubs und Gruppen an. Es gibt einige Plätze neu zu besetzen!
Wenn wir dein Interesse geweckt haben:
– Nimm Kontakt auf mit uns!
– Komm gern unverbindlich zu unserem nächsten Treffen und schau dir an, was wir machen und besprechen.
– Melde dich zu unserem Seminar „Wir sagen, was wir wollen!“ vom 8.-9. März 2019 in Hannover an – hier lernst du uns und andere kennen und kannst prüfen, ob die Mitarbeit in der Bundesvertretung etwas für dich wäre.

Kontakt:
Anne Willeke
anne.willeke@bvkm.de
0211/64004-17

Netzwerk unabhängige Beratung

Eine Kooperation von

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

EUTB-BeraterInnen der Mitgliedsorganisationen absolvieren erfolgreich die EUTB-Grundqualifizierung der Fachstelle Teilhabeberatung

Hülya Turhan

Vom 17. bis zum 21.09.2018 fand im barrierefreien Seminarhaus der Manfred-Sauer-Stiftung in Lobbach bei Heidelberg eine EUTB-Präsenzphase der Grundqualifikation für EUTB-BeraterInnen statt. Zwanzig EUTB-BeraterInnen aus den bundesweiten Mitgliedsorganisationen von bvkm und BSK nahmen erfolgreich an dieser Qualifizierung teil.
Diese obligatorische Grundqualifikation konnte in Kooperation mit der Fachstelle Teilhabeberatung als einzigartiges Pilotprojekt in die laufende berufsbegleitende Weiterbildung „Personen- und teilhabezentrierte Beratung“ des Netzwerkes unabhängige Beratung eingebunden werden. Das Netzwerk hat die infrastrukturelle Organisation verantwortet und die Fachstelle die Trainerinnen gestellt.
Schwerpunktthemen der Qualifizierung waren:
– Rolle der EUTB-Beratungsstellen, Kommunikation- und Beratungskonzepte, Beratungspraxis, Peer-Beratung, Qualitätsstandards und Netzwerkarbeit
– UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertengleichstellungsrecht, Barrierefreiheit, Angemessene Vorkehrungen, Überblick BTHG.
Die neuen EUTB-TeilhabeberaterInnen haben sich neben der fachlichen Weiterbildung auch intensiv über ihre Arbeitsschwerpunkte ausgetauscht und sich vernetzt. Die Weiterbildung wurde von allen Teilnehmenden und den Trainerinnen der Fachstelle sehr positiv bewertet. Neben der freundlichen, offenen Arbeitsatmosphäre, gingen alle Beteiligten mit Engagement, Interesse und gegenseitiger Wertschätzung aufeinander ein. Empowerment wurde hier vorgelebt, dabei besonders erfreulich: Über zwei Drittel der teilnehmenden EUTB-BeraterInnen bringen einen persönlichen Peer-Aspekt ein. Die EUTB, so der Eindruck, ist in guten Händen.

Veranstaltungen des bvkm

Ständig aktualisierte Informationen zu den bvkm-Veranstaltungen, Ausschreibungsunterlagen und Ankündigungen finden Sie auch unter https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/

21.-22. Februar 2019 // Hannover

Instagram und die neuen Möglichkeiten für die Selbsthilfe

Vernetzungs- und Fortbildungsveranstaltung für Mitgliedsorganisationen des bvkm
In unserem diesjährigen PR-Seminar lernen Sie, wie Instagram funktioniert, wie Sie ein Instagram-Profil und ein Business-Profil für Ihre Organisation erstellen, wie Sie dieses Profil mit Facebook verknüpfen und wie Sie mit Ihren Abonnenten in Kontakt kommen. Sie lernen, wie Sie Bilder, Videos und Storys erstellen und auf welche rechtlichen Grundlagen Sie beim Hochladen achten müssen. Es wird praktisch!
Kontakt // Information: Stephanie Wilken-Dappern und Christina Wittkop, Tel. 0211/64 00 4-21, E-Mail: presse@bvkm.de

8.-9. März 2019 // Hannover

Wir sagen, was wir wollen!

Es geht darum, Interessen zu erkennen und diese zu vertreten. Eingeladen sind Frauen und Männer mit Behinderung aus den Ortsvereinen, Clubs und Gruppen des bvkm.
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

30. März 2019 // Düsseldorf

Boccia-Qualifikationsturnier

Im Herbst 2019 führt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. die 16. Deutschen Boccia-Meisterschaften durch. Den Deutschen Boccia-Meisterschaften geht wie in jedem Jahr ein Qualifikationsturnier voraus, das am 30. März 2019 in Düsseldorf stattfindet.
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

26. April 2019 // Düsseldorf

Fritz & Frida Schreibwerkstatt

Für unsere Zeitschrift werden Themen gesucht, Methoden des Schreibens vorgestellt und kleine Beiträge verfasst. Die Zielgruppe umfasst Frauen und Männer mit Behinderung, die Lust am Schreiben haben oder bekommen möchten.
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

10.-12. Mai 2019 // Stuttgart

Südlichter-Treffen der Clubs und Gruppen

Clubs und Gruppen des bvkm aus dem Süden sind eingeladen zum Vernetzungstreffen in Stuttgart. Infos zum Programm folgen!
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

3. Juni 2019 // Frankfurt

Sozialpolitischer Fachtag I

Der Fachtag richtet sich an Interessierte, die Betroffene in sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten. Ziel des Fachtags ist es, die Teilnehmenden über die aktuelle Rechtslage in den jeweiligen Themenbereichen zu informieren und einen Austausch darüber zu ermöglichen, wie die Rechtsanwendung vor Ort praktiziert wird. Ein detailliertes Programm folgt!
Kontakt // Information: Sebastian Tenbergen, Tel. 0211/64 00 4-12, E-Mail: sebastian.tenbergen@bvkm.de

7.-9. Juni 2019 // Essen

Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen

„Auch wer nicht sprechen kann, hat viel zu sagen!“ – das Motto der Jahrestreffen unterstützt kommunizierender Menschen ist Programm. Seit 1996 gibt das Treffen Menschen, die zur Kommunikation nichtelektronische oder elektronische Hilfsmittel verwenden, sowie ihren privaten oder beruflichen Bezugspersonen, Gelegenheit zu Begegnung und Austausch. Im Mittelpunkt stehen Workshops, die Kreativität und Fantasie anregen, und Gesprächsgruppen zu bestimmten Themen. Abends sorgt ein geselliges Programm für gute Laune.
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

Anmeldung

Wir sagen, was wir wollen! 8.-9. März 2019

Name, Vorname

Einrichtung (ggf.)

Straße · Hausnummer

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

☐ Ich möchte ein Doppelzimmer. Gerne gemeinsam mit _____

☐ Ich möchte ein Einzelzimmer.

☐ Ich bin Rollstuhlfahrer(in).

☐ Ich möchte vegetarisch essen.

☐ Ich benötige besonderes Essen, und zwar:

_____

Besonderheiten / Ich benötige: _____

_____

Anschrift für Anmeldebestätigung und Rechnung, falls von obiger Anschrift abweichend:

Ort · Datum

Unterschrift

☐ Ich gehöre zu einer Mitgliedsorganisation des bvkm, und zwar: _____

Falls Begleitung oder Assistenz mitkommt:

Name: _____

☐ Besonderheiten bei der Verpflegung (vegetarisch o.ä.): _____

☐ Übernachtung: ja, und zwar im ☐Einzelzimmer ☐Doppelzimmer mit _____

Anschrift für Anmeldebestätigung und Rechnung, falls von obiger Anschrift abweichend:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Wir sagen, was wir wollen!

Mit-reden!
Mit-gestalten!
Mit-entscheiden!

8.-9. März 2019
in Hannover

Wir sagen, was wir wollen!!

Wie kann ich erkennen, welche Interessen ich habe?

Wie kann ich mitteilen, was ich will?

Wie kann ich erreichen, was ich will?

Menschen mit Behinderungen sind auf dem Weg hin zu einem selbstverständlichen Dazugehören in der Gesellschaft.

Um dazuzugehören, braucht jeder Mensch Interessen, die er vertritt und für die er sich einsetzt.

Es gibt viele Menschen, die sehr gerne mitmischen möchten, aber selbst noch nicht wissen, wo ihre Interessen überhaupt liegen.

Noch schwieriger ist es, diese auch durchsetzen zu können.

Wer Teilhabe erreichen will, muss seine Interessen vertreten!

In diesem Seminar befassen wir uns mit verschiedenen Formen der Beteiligung und Mitbestimmung:

„Nichts soll ohne uns über uns geplant und entschieden werden. Wir wollen in Gesellschaft und Politik mitreden."

Auf dem Weg zum Mitmischen, Interessen zu vertreten und durchzusetzen, gibt es viel zu lernen:

- Ich erkenne, was ich will.
- Ich lerne, selbstbewusst aufzutreten und zu sagen, was ich will.
- Ich lerne, mit anderen in Kontakt zu kommen.
- Ich verbünde mich mit anderen. Viele Stimmen sind lauter als eine Stimme.

In diesem Seminar wollen wir mit Beispielen üben, die eigenen Interessen durchzusetzen und zu vertreten.

Referentinnen

Annette Fuhrmann
(Bereichsleitung Stiftung Bethel, Coach)

Katharina Tielke
(Selbstvertreterin)

Hinweis

In diesem Seminar gibt es nur wenige Plätze. Wir bitten um Verständnis, dass bei großem Interesse pro Gruppe / Club / Verein nicht mehr als zwei Personen teilnehmen können.

Organisatorisches

Wo?
Stephansstift (Hotel und Tagungshaus)
Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover
Tel.: 0511/5353-311
www.dachstiftung-diakonie.de

Wann?
Beginn: Freitag, 8. März 2019, 11 Uhr
Ende: Samstag, 9. März 2019, 16:30 Uhr

Was kostet es?
50 € bei Übernachtung im Doppelzimmer
70 € bei Übernachtung im Einzelzimmer
Die Preise gelten sowohl für Teilnehmende als auch für AssistentInnen / Begleitpersonen.

Für wen?
Menschen mit Behinderung, insbesondere aus den Mitgliedsorganisationen des bvkm

Ansprechperson
Anne Willeke, Telefon 0211/64004-17
anne.willeke@bvkm.de

Veranstalter
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Anmeldung
Bitte verwenden Sie das beigefügte Anmeldeformular. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung nach dem 15.1.19.

Anmeldeschluss
Letzter Rückmeldetermin: **15.1.19**
Fax: 0211/64 00 4-20
anne.willeke@bvkm.de

Boccia SchiedsrichterInnen-Ausbildung

29.-31. März in Düsseldorf

Ich melde mich verbindlich an:

Name, Vorname

Einrichtung oder Verein (ggf.)

Straße · Hausnummer

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Ort · Datum

Unterschrift

Letzter Rücksendetermin: 10. Januar 2019

Veranstaltungsort
Hulda-Pankok-Gesamtschule / HK-Hotel
Schule: Brinckmannstr. 16, 40225 Düsseldorf

Termin
Anreise // Freitag, 29. März 2019, 11.00 Uhr
Abreise // Sonntag, 31. März 2019, 10.00 Uhr

Kosten
30 € pro TeilnehmerIn inkl. Übernachtungen und Verpflegung. Der bvkm übernimmt die Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Für den Tandem-Einsatz auf dem Qualifikationsturnier am Samstag erhalten Sie ein Honorar von 30 €.

Zielgruppe
Das Angebot richtet sich an Interessierte, die zukünftig als SchiedsrichterInnen auf den Boccia-Turnieren des bvkm eingesetzt werden möchten.

Ansprechperson
Anne Willeke, Telefon 0211/64004-17
anne.willeke@bvkm.de

Veranstalter
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Anmeldung
Bitte verwenden Sie das beigefügte Anmeldeformular. Die Anmeldebestätigung erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss. Die Plätze sind begrenzt!

Anmeldeschluss
Letzter Rückmeldetermin: 10. Januar 2019
Fax: 0211/64 00 4-20
Mail: anne.willeke@bvkm.de

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Boccia

SchiedsrichterInnen-Ausbildung

29.-31. März 2019

Düsseldorf

Boccia-Lehrgang für SchiedsrichterInnen

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) fördert und unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Bewegungsstörungen am Freizeit- und Wettkampfsport in Schule, Verein und anderen Einrichtungen.

Boccia ist besonders für Menschen geeignet, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Es werden die internationalen Regeln der BisFED angewandt. Danach dürfen nur Menschen mit Schwerstbehinderung teilnehmen, die einen Rollstuhl benutzen und bei denen eine motorische Störung des Wurfarms vorliegt.

In diesem Lehrgang werden Interessierte in die Grundlagen des Schiedsrichterwesens eingeführt. Der Theorieteil findet am Vortag des Qualifikationsturniers statt. Dies hat den Vorteil, dass die Teilnehmenden direkt im Anschluss Praxiserfahrung sammeln können. In Tandem-Besetzung an der Seite von erfahrenen SchiedsrichterInnen erhalten die frisch ausgebildeten Kräfte die Möglichkeit, ihr Wissen zu prüfen und umzusetzen. Die Qualifizierung endet mit einem Test und einer Lehrgangs-Bescheinigung.

Organisation
Anne Willeke (Bildungsreferentin im bvkm)

ReferentInnen
Jana Skripalle (Oberschiedsrichterin und Referentin für das Schiedsrichterwesen)
Jan Tjarks (nationaler und internationaler Schiedsrichter)

Freitag, 29. März 2019

11.00 Uhr	Eröffnung + Organisatorisches Aufbau der Qualifizierung
11.30 Uhr	Klassifizierung Wettbewerbe
12.00 Uhr	Spiel + Spielregeln Ablauf eines Spiels
14.30 Uhr	Mittagspause
16.00 Uhr	Aufgaben des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin Material Hilfsmittel
18.00 Uhr	Abkleben der Spielfelder
19.00 Uhr	Abschluss

Samstag, 30. März 2019

ab 09.30 Uhr	Praxis: Durchführung des Qualifikationsturniers

Sonntag, 31. März 2019

08.30 Uhr	Schriftlicher Test + Auswertung
	Zertifikatvergabe: Bei Bestehen des Lehrgangs Zertifizierung als nationale/r SchiedsrichterIn
10.00 Uhr	Ende des Lehrgangs

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

Boccia-Klassifizierungswesen

29.-30. März in Düsseldorf

Ich melde mich verbindlich an:

Name, Vorname

Einrichtung oder Verein (ggf.)

Straße · Hausnummer

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Ort · Datum

Unterschrift

Letzter Rücksendetermin: 10. Januar 2019

Veranstaltungsort
Hulda-Pankok-Gesamtschule / HK-Hotel
Brinckmannstr
40225 Düsseldorf

Termin
Anreise // Freitag, 29. März 2019, 11.00 Uhr
Abreise // Samstag, 30. März 2019, 15.00 Uhr

Kosten
30 € pro TeilnehmerIn inkl. Übernachtung und Verpflegung. Der bvkm übernimmt die Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Zielgruppe
TrainerInnen, BetreuerInnen, TherapeutInnen. Medizinische Kenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Sie sollten Erfahrung haben in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.

Ansprechperson
Anne Willeke, Telefon 0211/64004-17
anne.willeke@bvkm.de

Veranstalter
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Anmeldung
Bitte verwenden Sie das beigefügte Anmeldeformular. Die Anmeldebestätigung erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss. Die Plätze sind begrenzt!

Anmeldeschluss
Letzter Rückmeldetermin: 10. Januar 2019
Fax: 0211/64 00 4-20
Mail: anne.willeke@bvkm.de

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Boccia

Einführung in das System der Klassifizierung

29.-30. März 2019

Düsseldorf

Boccia-Klassifizierungswesen

Boccia ist besonders für Menschen geeignet, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Nach den internationalen Regeln der BisFED dürfen im Wettkampfbereich nur Menschen mit Schwerstbehinderung teilnehmen, die einen Rollstuhl benutzen und bei denen eine motorische Störung des Wurfarms vorliegt. Die Klassifizierung für Sportlerinnen und Sportler im Behindertensport gewährleistet einen fairen Leistungsvergleich.

In diesem Lehrgang werden Interessierte in die Grundlagen des Klassifizierens in verschiedene Wettkampfklassen eingeführt. Der Workshop beinhaltet medizinische Grundlagen sowie theoretische und praktische Einblicke in den Klassifizierungsprozess. Anhand verschiedener Übungen, Tests und Beobachtungen lernen wir, die Wettkampfklassen zu beurteilen. Wir werden die SportlerInnen beim Wettkampf während des Qualifikationsturniers zu den Deutschen Meisterschaften beobachten. Ziel ist es, das Boccia-Klassifizierungssystem besser zu verstehen und die SportlerInnen sicherer beurteilen zu können.

ReferentInnen

Dorota Berger, Internationale BisFED-Klassifiziererin, Sportwissenschaftlerin, Physiotherapeutin

Margret Kellner, Diplomsportlehrerin, ehemalige Klassifiziererin und Generalsekretärin der CPISRA

Dr. med. Carsten Blumenröther, Facharzt für Neurologie – Rehabilitationswesen

Freitag, 29. März 2019

11.00 Uhr Begrüßung, Einführung in die Thematik

11.30 Uhr Medizinische Grundlagen der Klassifizierung

13.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Theoretische Grundlagen der Klassifizierung für Boccia

15.30 Uhr Pause, Gang zur Turnhalle

16.00 Uhr Boccia-Klassifizierung in der Praxis

17.45 Uhr Pause

18.00 Uhr Klassifizierung der SportlerInnen

20.00 Uhr Ende

Samstag, den 30.03.2019

9.30 Uhr Observation: Beobachtung der SportlerInnen während des Qualifikationsturniers

14.00 Uhr Abschlussbesprechung

15.00 Uhr Ende des Lehrgangs

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

Pfingsten in Westernohe

Ein Wochenende mit den Pfadfinderinnen und Pfadfindern der DPSG

Christina Koch/Lisa Eisenbarth

Unser Kooperationspartner die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) lädt auch für das nächste Jahr wieder bvkm-Mitgliedsorganisationen herzlich ein, Pfingsten gemeinsam mit 4.000 Pfadfinderinnen und Pfadfindern im Zeltlager in Westernohe zu verbringen.

Gemeinsames Übernachten in der Natur, Kochen und Singen am Lagerfeuer sowie ein großer gemeinsamer Gottesdienst machen das größte Pfadfinder-Zeltlager Deutschlands, mit rund 4.000 Teilnehmenden, zu einem faszinierenden Erlebnis. Ein besonderes Highlight ist immer das große Campfire, ein riesiges Lagerfeuer mit allen Teilnehmenden. Von den Jüngsten bis zu den erwachsenen Leiterinnen und Leitern – Pfingsten in Westernohe ist für alle ein Erlebnis! Bei vielen Workshops und Mitmach-Angeboten kann man Neues ausprobieren, Abenteuer erleben und neue Freundinnen und Freunde finden.
Das ist auch als Nicht-Pfadi ein Erlebnis! Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich einfach bei mir melden. Ich berichte gerne, was Sie erwartet. Auch bei organisatorischen und finanziellen Fragen können Sie sich jederzeit bei mir melden.
Außerdem vermitteln wir gern zu Tandem-Gruppen aus der DPSG. Sie erklären alles, was wichtig ist, und unterstützen in der Vorbereitung. Und natürlich sind sie auch an Pfingsten dabei, sodass Ihre Gruppe das Zeltlager gemeinsam mit der DPSG-Gruppe erleben kann.
Ausprobieren dringend empfohlen – vor allem im kommenden Jahr. Denn da wird die DPSG 90 Jahre alt und das wird an Pfingsten mit einem besonderen Programm gefeiert.

Seien Sie dabei!
7.-10. Juni 2019 // Westernohe
Bundeszentrum der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DSPG)
Kosten: 17,50 Euro pro Person (bis Ende März, danach 24 Euro)
Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de

Es gibt mehr als (k)eine Lösung! Impulse & Anregungen für Lebensmodelle mit Kindern mit Behinderung

Rund 100 Frauen kamen zur diesjährigen Fachtagung zum Muttertag vom 4. bis 6. Mai 2018 in Berlin zusammen, um sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Lisa Eisenbarth

Schon die Kennenlernrunden am Freitagabend führten in das Thema ein. Sie fanden sich zusammen nach Songtiteln, die die eigene Lebenseinstellung widerspiegeln sollten. Die Teilnehmerinnen tauschten sich aus zu den einzelnen (Lebens-)Wegen, die sie bis hierher geführt hatten, und kamen so schnell miteinander ins Gespräch.

Den Einstieg in den Vortragsteil am Samstagmorgen bildete ein kompakter Beitrag von Dr. Monika Seifert. Sie schilderte aus wissenschaftlicher Sicht die sich ändernden Rahmenbedingungen für Familien und welche unterstützenden Bedingungen sie brauchen, um diese neuen Herausforderungen zu bewältigen. Dieser wissenschaftliche Überblick wurde ergänzt durch einen sehr praktischen Beitrag von Johanna Sieberg. Sie lud die Teilnehmerinnen ein, den Blick bewusst auf sich selbst und die eigenen Ressourcen zu lenken. Den krönenden Abschluss des Vortragsteils bildeten Stimmen von Frauen mit besonderen Herausforderungen selbst. Eine Schauspielerin trug ihre Texte vor, bevor sich mit Eva Jürgensen eine Frau ganz direkt und persönlich in den Dialog mit den Teilnehmerinnen begab.

Am Nachmittag standen mehrere Workshops zur Auswahl, aus denen sich jede Teilnehmerin zwei auswählen konnte. So konnten alle Teilnehmerinnen den Nachmittag ganz nach ihrem Geschmack gestalten.

Am Abend gab es nach dem Essen ein offenes Kulturangebot. Alle waren herzlich eingeladen zu einem Singabend mit der Potsdamer Singinitiatorin Christine Wolff. Sie schaffte es schon mit dem ersten Ton, aus der großen Frauenmenge einen beeindruckenden Chor zu machen, der das gemeinsame Singen sehr genoss. In bester Stimmung klang so wortwörtlich der Samstagabend aus.

Der Sonntag war der sozialpolitischen Ebene der Thematik gewidmet. Über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen konnten die Teilnehmerinnen diskutieren mit Petra Mackroth, Abteilungsleiterin Familie im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und Prof.'in Dr. Christa Büker, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld. In der Diskussion spielten grundlegende Themen wie ein begleitendes Casemanagement durch den Dschungel der Leistungen und Struk-

turen genauso eine Rolle wie auch ganz konkrete einzelne Forderungen, zum Beispiel nach mehr arbeitsfreien Tagen bei Krankheit des Kindes.

Doch nicht nur das Programm gab den Teilnehmerinnen viel Input. Sehr wichtig war auch der Austausch mit anderen Frauen in einer ähnlichen Lebenssituation. Das zeigte sich auch in den Rückmeldungen der Teilnehmerinnen. Auf die Frage „Was nehme ich mit?“ antworteten sie „Neue Ideen für meine Zukunftsplanung“ und „Ideen, den Alltag leichter zu bewältigen“, aber auch „Bestätigung, Rückhalt“ und „Ich bin nicht allein! DANKE!“.

Halten Sie sich auf dem Laufenden unter:
https://bvkm.de/unsere-themen/frauen-herausforderungen/

Familienwochenende „Diagnose: Cerebralparese“

25. bis 27. Mai 2018

Lisa Eisenbarth

Vom 25. bis 27. Mai 2018 führte der bvkm schon zum zweiten Mal diese Veranstaltung durch. Zielgruppe waren Familien mit Kleinkindern, für die erst kürzlich die Diagnose „Cerebralparese“ gestellt wurde. Mit insgesamt fünf ReferentInnen wurde ihnen dazu Wissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Perspektiven gebündelt dargestellt. Gleichzeitig konnten sie in entspannter Atmosphäre Zeit als Familie verbringen und sich mit anderen Eltern in ähnlicher Situation austauschen.

Am Freitagnachmittag wurde erst einmal dem Ankommen und Kennenlernen viel Raum gegeben. So konnten sich vor allem die sehr kleinen Teilnehmenden ganz ohne Druck auf die neue Umgebung und die unbekannten Betreuungspersonen einstellen. Aber auch die Eltern konnten erst einmal die BetreuerInnen kennenlernen und wichtige Infos noch einmal persönlich weitergeben.

Die gut vorbereitete und sehr individuelle Betreuung gab den Eltern die nötige freie Zeit und den noch viel wichtigeren freien Kopf, das Elternprogramm intensiv zu nutzen. Sehr schnell entwickelte sich dadurch ein lebhaftes und sehr offenes Miteinander. So konnten die Fachleute nicht nur ihr Wissen teilen, sondern auch die Eltern ihre ganz individuellen Fragen einbringen. Behandelt wurden Themen wie der Umgang mit den vielen verschiedenen Ansprechpersonen und Anlaufstellen – selbstverständlich nicht ohne einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten. Ein großes Thema war aber natürlich auch, was eine Cerebralparese überhaupt ist, wie sie entsteht und wie sie sich auswirken kann. Aber auch für den Austausch zum Alltag mit Kind mit Behinderung war Raum. Neben einem exemplarischen Einblick in das Leben einer Familie, deren CP-Kind aus den ersten Jahren bereits herausgewachsen ist, gab es Gelegenheit, Themen aus dem eigenen Alltag durch eine Vorstellung in unterschiedlichen Rollen noch einmal ganz anders zu erleben und zu reflektieren. Nicht zuletzt waren die Therapiemöglichkeiten und die ganz praktische Unterstützung der Kinder und ihres Bewegungslernens im Alltag Inhalt der Veranstaltung. Begleitet wurden die Eltern dabei von einem Kinderneurologen und Heilpädagogen, einer Physiotherapeutin, einer Sozialpädagogin und Casemanagerin – die alle drei aus der praktischen Arbeit in einem Sozialpädiatrischen Zentrum kommen –, einer Elternvertreterin, die selbst Mutter eines Kindes mit Cerebralparese ist, und der zuständigen Referentin des bvkm.

Genau wie im letzten Jahr zeigten die Rückmeldungen der Eltern auch dieses Mal, dass mit diesem sehr kompakten Format eine sehr große Wirkung erreicht werden konnte. Es gelang nicht nur, den Eltern viele nützliche Informationen zu vermitteln. Sie fühlten sich auch gestärkt in ihrer Rolle und in der Aufgabe, ihre Kinder bei ihrem Aufwachsen mit Cerebralparese zu begleiten und zu unterstützen. Viele – auch manche, die das vorher nicht gedacht hätten – erlebten den Austausch untereinander als so wertvoll, dass sie ihn weiterführen möchten – mit anderen aus der Gruppe oder auch in einer neuen Gruppe vor Ort.

Deshalb möchten wir dieses Angebot gerne auch Ihnen als Mitgliedsorganisationen zur Verfügung stellen. Wir planen daher einen Projekttag, an dem wir Ihnen das Konzept vorstellen möchten, damit Sie es bei sich vor Ort nutzen und selbst umsetzen können. Merken Sie sich bitte den Termin schon einmal vor: 20. September 2019. Auch eine Verschriftlichung ist geplant, die Sie bei der Durchführung unterstützen soll. Weitere Infos folgen.

Kontakt: Lisa Eisenbarth, Referentin für Kindheit, Jugend, Familie und Bildung
lisa.eisenbarth@bvkm.de oder 0 2 11/64 00 4-27

Bericht über die 15. Deutschen Boccia-Meisterschaften

20. Oktober 2018, Saarbrücken

Margret Kellner

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist in diesem Jahr zum 15. Mal als Veranstalter einer deutschlandweit bedeutsamen Meisterschaft aufgetreten. Für die Ausrichtung der Veranstaltung konnte er im Saarland den BRS Gersweiler gewinnen. Es sind die 15. Deutschen Boccia Meisterschaften, die am 20. Oktober 2018 in Saarbrücken stattgefunden haben. Herr Edmund Minas, Vorsitzender des BRS Gersweiler, zeichnete sich vor und während der Veranstaltung verantwortlich für die Ausrichtung dieser Meisterschaften. Seine Erfahrungen in der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und als neuer Bundestrainer des Nationalen Boccia-Kaders waren die Grundlage für eine gelungene Ausrichtung. Die Joachim-Deckarm-Halle in Saarbrücken bot gute Voraussetzungen für die Ausrichtung der Boccia-Meisterschaften. Größe und Hallenbodenbeschaffenheit waren sehr gut, sodass eine ausreichende Anzahl von Spielfeldern angeklebt werden konnte, was eine Voraussetzung für einen harmonischen Ablauf ohne Zeitdruck ist.
Sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Abschlussveranstaltung haben es sich saarländische Politiker nicht nehmen lassen, ein Grußwort an die Sportlerinnen und Sportler zu richten und ein wenig von der Atmosphäre und dem Geist einer solchen Meisterschaft zu schnuppern.
Herr Riedschy, Präsident des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes, war bei der Eröffnung anwesend. Herr Bucher, Ressortleiter Ehrenamt im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, war bei der Abschlussveranstaltung zugegen, übernahm die Aufgabe, die MedaillengewinnerInnen zu ehren, sehr gern und ließ es sich nicht nehmen, beim abschließenden gemeinsamen Abendessen mit dem einen oder anderen Teilnehmer zu reden, um mehr über die paralympische Sportart Boccia zu erfahren.

In diesem Jahr hatten sich Spielerinnen und Spieler aus 12 verschiedenen Vereinen für die 15. Deutschen Boccia Meisterschaften qualifiziert.

Der BRS Gersweiler war mit Boris Nicolai, der zurzeit Platz 6 in der Weltrangliste im Einzelwettbewerb BC 4 belegt, am Start. Er musste sich allerdings im Spiel um Gold und Silber Bastian Keller vom TV Markgröningen geschlagen geben, mit dem er bei internationalen Turnieren im Paarwettbewerb an den Start geht.
Drei weitere Sportler spielten für den TV Markgröningen, und zwar Christian Hartmann, Ilker Icöz und Marcel Weller, von denen aber keiner einen Medaillenplatz erreichen konnte.

Vom BRS Gersweiler hatte sich ebenfalls Anita Raguwaran, auch BC 4, qualifiziert.

Die BSG Gütersloh e. V. trat mit Georg Carré an den Start, der etwas enttäuscht war über seinen vierten Platz. Ebenfalls aus Nordrhein-Westfalen kam Sarah Auffahrt, BC 3, die für den TV Mettingen startete und ebenfalls den 4. Platz belegte.

Von der HSG Uni Greifswald e.V. waren zwei sehr erfolgreiche Sportlerinnen und ein Sportler am Start. Sie durften mit zwei Medaillen nach Hause fahren. Anne Walter, BC 1, erspielte die Goldmedaille und Nicole Michael, BC 4, die Bronzemedaille. Jan Michael musste sich mit dem 7. Platz zufriedengeben. Mecklenburg-Vorpommern war nicht nur mit diesen Sportlerinnen sehr erfolgreich, sondern mit einem weiteren.
Florian Witt vom SC Neubrandenburg holte im Wettbewerb BC 2 die Bronzemedaille.

Wie in den vorherigen Jahren war auch in diesem Jahr das ICP München gut vertreten. Manuel Wolfsteiner, BC 2, erkämpfte die Silbermedaille, Friederike Beck, BC 3, Regina Ganz, BC 1, und Sabrina Zitzelsberger belegten Plätze 6 und 8 in ihrem Wettbewerb.
Der TSV München-Großhadern entsendete Peter Winklmeier, BC 2, der die Goldmedaille gewann.
Aus Bayern waren auch die Sportfreunde Coburg anwesend. Diese waren im Wettbewerb BC 1 durch Elisabeth Stolz vertreten.

Die Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach aus Rheinland-Pfalz waren mit den meisten SportlerInnen am Start und fuhren mit den meisten Medaillen nach Hause. Eine deutliche Vormachtstellung dieses Vereins zeigt sich im Wettbewerb BC 3, der Wettbewerb, in dem mit Abrollhilfe und Assistenz gespielt wird. Hier gingen alle Medaillen an Bad Kreuznach. Petra Benharkat holte Gold, Carsten Trimpop Silber und Nancy Poser Bronze. Im BC 1-Wettbewerb holte Tanja Reinhard die Silbermedaille, Moritz Strohm und Georg Ludwig belegten die Plätze 7 und 8.

Der BSV Frankenthal, ebenfalls Rheinland-Pfalz, hat vier Sportler entsenden können. Julie Volchko, Sven Trier und Thorsten Lihl starteten im Wettbewerb BC 2 und Rainer Schmitt im Wettbewerb BC 4.

Aus Hessen waren die SV Rhinos Wiesbaden vertreten. Im BC 1-Wettbewerb setzte sich Brigitte Bettenbruch erfolgreich gegen ihren Teamkollegen durch, sie gewann die Bronzemedaille, Stephan Vokuhl kam auf den 4. Platz. Jutta Lehner belegt im Wettbewerb BC 3 den 7. Platz.

Der Fachausschuss Sport im bvkm bedankt sich herzlich bei allen, die maßgeblich zum Gelingen der Meisterschaft beigetragen haben. Insbesondere danken wir dem Schiedsrichterteam unter der Leitung von Jana Skripalle und dem Turnierleiter Florian Möller. Dank geht auch an die Zeitnehmer, junge Fußballspieler aus Saarbrücken der Jugend C und B.

An dieser Stelle danken wir aber auch Herrn Reinhard Jankuhn, Referent des bvkm, herzlich für seine umfangreiche und kompetente Unterstützung bei den vielfältigen administrativen Aufgaben, die mit einer solchen Meisterschaft einhergehen.

Margret Kellner ist Vorsitzende des Fachausschusses Sport im bvkm.

Platzierungen DM 2018 // BC 1

1. **Anne Walter (HSG Uni Greifswald e.V.)**
2. **Tanja Reinhard (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)**
3. **Brigitte Bettenbruch (SV Rhinos Wiesbaden e.V.)**
4. Stephan Vokuhl (SV Rhinos Wiesbaden e.V.)
5. Elisabeth Stolz (Coburg)
6. Regina Gratz (ICP München)
7. Moritz Strohm (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)
8. Georg Ludwig (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)

Platzierungen DM 2018 // BC 2

1. **Peter Winklmeier (TV München-Großhadern e.V.)**
2. **Manuel Wolfsteiner (ICP München)**
3. **Florian Witt (SC Neubrandenburg e.V.)**
4. Georg Carré (BSG Gütersloh e.V.)
5. Julie Volchko (BSV Frankenthal e.V.)
6. Sven Trier (BSV Frankenthal e.V.)
7. Marcel Weller (TV Markgröningen e.V.)
8. Thorsten Lihl (BSV Frankenthal e.V.)

Platzierungen DM 2018 // BC 3

1. **Petra Benharkat // Gabor Morvai (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)**
2. **Carsten Trimpop // Kolja Reuther (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)**
3. **Nancy Poser // Bastian Karl (Sportfreunde Diakonie Bad Kreuznach)**
4. Sarah Auffahrt // Uwe Auffahrt (TV Mettingen 1930 e.V.)
5. Ilker Icöz // Roland Tröndle (TV Markgröningen e.V.)
6. Friederike Beck // Cornelia Beck (ICP München)
7. Jutta Lohner // Bärbel Leukel (SV Rhinos Wiesbaden e.V.)

Platzierungen DM 2018 // BC 4

1. **Bastian Keller (TV Markgröningen e.V.)**
2. **Boris Nicolai (BRS Gersweiler e.V.)**
3. **Nicole Michael (HSG Uni Greifswald e.V.)**
4. Anita Raguwaran (BRS Gersweiler e.V.)
5. Christian Hartmann (TV Markgröningen e.V.)
6. Rainer Schmitt (BSV Frankenthal e.V.)
7. Jan Michael (HSG Uni Greifswald e.V.)
8. Sabrina Zitzelsberger (ICP München)

Neugierig? Der Fernsehbericht über die Deutschen Boccia-Meisterschaften ist in der Mediathek des Saarländischen Rundfunks zu sehen: https://www.sr-mediathek.de/index.php?seite=7&id=66486&startvid=11

Fritz & Frida
Eine Schreib-Werkstatt zum Mitmachen
Düsseldorf, 26. April 2019

Ich melde mich an:

_____
Name, Vorname

_____
Einrichtung (ggf.)

_____
Straße + Hausnummer

_____
PLZ, Ort

_____
Telefon

_____
E-Mail

❑ Ich komme mit einer Gruppe. Wir sind __ Personen

❑ Ich komme mit Begleitperson (wenn ja, bitte auf der Rückseite eintragen)

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift

Weitere Angaben bitte auf der Rückseite!

Anmeldeschluss: 25. Februar 2019

Termin
Freitag, 26. April 2019, 10-16 Uhr

Ort
Jugendgästehaus Düsseldorf
Düsseldorfer Str. 1
40545 Düsseldorf

Was kostet es?
Teilnahme und Verpflegung sind frei. Fahrt und ggf. Übernachtung zahlt jeder selbst. Es sind ein paar Zimmer vom 25.-26. April reserviert.

Wer ist eingeladen?
Frauen und Männer, die Lust am Texten und Schreiben haben.

Leitung: Paloma Olszowka, Anja Reetz

Anmeldung
Bitte senden Sie uns die Anmeldung bis zum 25. Februar 2019 zu.
Sie erhalten danach eine Bestätigung.

Veranstalter
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Anne Willeke, Tel. 0211/64004-17
E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Fritz & Frida

Eine Schreib-Werkstatt zum Mitmachen

26. April 2019
in Düsseldorf

Fritz & Frida
Eine Schreib-Werkstatt zum Mitmachen

Der Workshop ist eine offene Schreib-Werkstatt der Fritz & Frida, einer Zeitschrift des bvkm von und für Frauen und Männer mit Behinderung. Damit die Zeitschrift weiterlebt, brauchen wir Sie! Die Redaktion möchte, dass Frauen und Männer mit Behinderung sich mit Beiträgen beteiligen.

Darum wird es gehen:
Wie schreibt man einen Text?
Wie finden wir ein gutes Thema?
Wie überwinde ich die Angst vor dem leeren Blatt?
Was macht einen Text interessant?

Es werden gute Themen gesucht, Methoden des Kreativen Schreibens vorgestellt und erste kleine Texte verfasst. Wer ein Laptop hat und nutzen möchte, darf es gern mitbringen!

Leichte Sprache

„Fritz und Frida“ ist eine Zeitschrift.
Frauen und Männer mit Behinderung schreiben die Texte.
Sie erscheint ein Mal im Jahr.

Gemeinsam möchten wir an der Zeitschrift arbeiten.
Jeder kann mitmachen.
Egal, ob man lesen oder schreiben kann.

Wir überlegen, welche Themen interessant sind.
Wir machen kleine Übungen zum Schreiben.
Texte können mit der Hand geschrieben werden.
Oder am Computer.
Man kann sie auch diktieren.

Wichtig: Wer Assistenz benötigt, sollte sie mitbringen.
Wer will, kann sein Laptop mitbringen zum Schreiben.

Weitere Angaben zur Anmeldung

(bitte ankreuzen, wenn etwas zutrifft)

- ❑ Ich werde eine Begleitperson mitbringen: Frau/Herrn

  _____

- ❑ Besonderheiten / Ich benötige:

  _____

- ❑ Essen: Ich esse vegetarisch (oder andere besondere Kost, dann bitte hier eintragen):

  _____

- ❑ Meine Begleitung isst vegetarisch oder folgende besondere Kost:

  _____

An den
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

Instagram und die neuen Möglichkeiten für die Selbsthilfe

21.–22. Februar 2019 in Hannover

Ich melde mich verbindlich an:

Name, Vorname

Einrichtung (ggf.)

Straße · Hausnummer

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Ort · Datum

Unterschrift

Weitere Angaben bitte auf der Rückseite!

Letzter Rücksendetermin: 12. Dezember 2018

Veranstaltungsort
Stephansstift – Zentrum für Erwachsenenbildung
Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover
www.zeb.stephansstift.de

Termin
Donnerstag, 21. Februar 2019 // Beginn: 10:30 Uhr
Freitag, 22. Februar 2019 // Ende: 13:00

Kosten
70,- Euro Verpflegungsbeitrag (Mitgliedspreis)

Zielgruppe
Mitglieder des bvkm aus den Orts- und Landesorganisationen, insbesondere Zuständige für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Jährliches Treffen zur Weiterbildung und Vernetzung.

Ansprechpersonen
Stephanie Wilken-Dapper: 0211/64004-14
stephanie.wilken-dapper@bvkm.de
Christina Wittkop: 0211/64004-21
christina.wittkop@bvkm.de

Veranstalter
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

Anmeldung
Wir bitten darum, das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss.

Anmeldeschluss: 12. Dezember 2018

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte

Instagram und die neuen Möglichkeiten für die Selbsthilfe

21.–22. Februar 2019 in Hannover

Instagram und die neuen Möglichkeiten für die Selbsthilfe

Mit Instagram können Sie momentan in Deutschland mehr als neun Millionen Menschen erreichen! Das macht das Netzwerk für alle Branchen – auch für die Selbsthilfe! – interessant. Die Plattform bietet viele Möglichkeiten, wie Sie sich und Ihre Arbeit präsentieren können. Der Nutzen ist groß: Sie können die Kommunikation verbessern, Vernetzung fördern und Teilhabe ermöglichen.
In unserem diesjährigen PR-Seminar lernen Sie, wie Instagram funktioniert, wie Sie ein Instagram-Profil und ein Business-Profil für Ihre Organisation erstellen, wie Sie dieses Profil mit Facebook verknüpfen und wie Sie mit Ihren Abonnenten in Kontakt kommen. Sie lernen, wie Sie Bilder, Videos und Storys erstellen und auf welche rechtlichen Grundlagen Sie beim Hochladen achten müssen.
Es wird praktisch! Bitte bringen Sie ein Smartphone, ein Ladekabel und, wenn möglich, einen Laptop mit. Falls Sie bereits einen Account haben, mit dem Sie arbeiten möchten, denken Sie an die Zugangsdaten. Am Ende des Seminars gehen Sie, wenn Sie möchten, mit einem Instagram-Account, den ersten Abonnenten und den ersten eigenen hochgeladenen Fotos und Videos nach Hause.

Referent: Sascha Bolte

Melden Sie sich rechtzeitig an! Die Teilnehmerzahl ist auf 15 TeilnehmerInnen begrenzt, daher können wir pro Organisation zunächst nur einen Platz vergeben.

Donnerstag, 21. Februar 2019

10:30 Ankommen

10:45 kurze Vorstellungsrunde

11:15 Block I: „Wer hat Angst vor Instagram? Und wenn es kommt? Dann posten wir!“ Basics und die Möglichkeiten von Instagram

13:00 Mittagessen

14:00 Block II: Wie erstelle ich einen Account, Verknüpfung und Recherche // Wer ist meine Zielgruppe und die Suche nach den magischen Hashtags
[16:00-16:15: Kaffeepäuschen]
Instagram in den Arbeitsalltag integrieren – der Redaktionsplan

18:00 Abendessen

19:00–21:00 Optionales Angebot am Abend: Mehr aus Bildern und Videos herausholen mit dem Smartphone (nicht nur für die Arbeit 😉)

Freitag, 22. Februar 2019

8:15 Frühstück

9:15 Block III: Let’s do it!!!
Wir erstellen Bilder, Videos, Storys, Umfragen und vieles mehr!

12:15 Abschlussrunde

13:00 Mittagessen (auf Wunsch)

Verbindliche Anmeldung

Mich interessiert besonders / Ich habe folgende Anliegen, Themenwünsche, Fragen:

_____

_____

- ○ Ich möchte vegetarisch essen
- ○ Ich benötige ein rollstuhlgerechtes Zimmer
- ○ Ich bleibe nach der Tagung noch zum Mittagessen (14,- € Selbstbeteiligung)
- ○ Sonstiges:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Anforderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung an die Richtlinien zu § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

Aus diesem Grund fordern die Fachverbände seit vielen Jahren, dass § 43a SGB XI aufgehoben werden muss, da diese Vorschrift die Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung, die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. künftig in Wohnformen leben, die diesen gleichzustellen sind, auf 266 Euro im Monat beschränkt. Die betroffenen Versicherten werden hierdurch erheblich benachteiligt. Die Fachverbände setzen sich deshalb dafür ein, dass diesem Personenkreis die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI in vollem Umfang zugänglich gemacht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bedauern es die Fachverbände sehr, dass die §§ 43a, 71 Absatz 4 SGB XI, die den Zugang zu diesen Leistungen verhindern, weder im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze noch des Bundesteilhabegesetzes dem Grunde nach verändert worden sind.

Die zum 1.1.2020 aufgrund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes in Kraft tretenden Änderungen beziehen sich lediglich darauf, dass die bisherige Anknüpfung des § 43a SGB XI daran, dass die Leistung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen erbracht wird, künftig im Bereich der Versorgung erwachsener Menschen wegfällt. In § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI wird deshalb mit Wirkung zum 1.1.2020 eine Definition für die Wohnform getroffen, auf die die pauschalierte Abgeltung von Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI künftig Anwendung finden soll.

Die damit letztlich nur modifizierte Regelung, die den Leistungsausschluss des § 43a SGB XI beibehält, läuft dem Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes zuwider, dass Leistungen personenzentriert und unabhängig von der jeweiligen Organisationsform erbracht werden. Die Übertragung des § 43a SGB XI auf ein System der Eingliederungshilfe, das die Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Wohnformen künftig im Wesentlichen aufhebt, führt überdies zu künstlichen Abgrenzungen, die weder trennscharf noch systematisch sinnvoll begründet sind. Im Übrigen steht eine Regelung, die den Zugang zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen davon abhängig macht, welche Wohnform eine Person wählt, auch nicht im Einklang mit Art. 19 UN-BRK. Daher halten die Fachverbände auch weiterhin an ihrer Forderung nach Abschaffung des § 43a SGB XI fest.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Änderung des § 71 Absatz 4 SGB XI der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm dienen.[1] Durch die Neuregelung sollen solche Wohnformen erfasst werden, die entweder bislang erfasst worden sind oder die eine Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen ist.[2] Ambulante Wohngemeinschaften sollen dagegen auch weiterhin nicht von § 43a SGB XI erfasst werden.[3] Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber in § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI drei Voraussetzungen benannt, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Wohnform künftig den §§ 43a, 71 Absatz 4 SGB XI unterfällt. Es muss sich danach um Räumlichkeiten handeln,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet **und**
c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Zur näheren Abgrenzung, wann die in § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind, hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen spätestens bis zum 1.7.2019 Richtlinien zu beschließen.

[1] BT-Drucks. 18/9518, S. 68.
[2] BT-Drucks 18/10510, S. 114.
[3] http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq564372 unter Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten. Allgemein /Wurde diese Regelung auf ambulante Wohngemeinschaften ausgeweitet?

Da die Neuregelung ambulante Wohngemeinschaften nicht erfassen will, sondern nur Wohnformen, die bislang „stationäre Wohnformen“ sind oder nach ihrer Erscheinungsform diesen gleichzustellen sind, müssen die Richtlinien sicherstellen, dass ambulant betreute Wohnformen, die nach geltendem Recht nicht dem § 43a SGB XI unterfallen, auch künftig nicht dieser Norm unterliegen.

Gelingt dies nicht und würden künftig zum Teil auch Wohngemeinschaften, die bislang als ambulant betreute Wohnformen galten, vom Anwendungsbereich des § 43a SGB XI erfasst, stünden zur Finanzierung der Pflege in den betroffenen ambulanten Wohnsettings je nach Pflegegrad mindestens 423 Euro bis 1.729 Euro[4] monatlich weniger zur Verfügung. Diese Finanzierungslücke müsste dann durch die Träger der Eingliederungshilfe geschlossen werden, was die Eingliederungshilfe entgegen der Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit zusätzlichen Kosten belasten würde. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass von der möglichen Verweisung in eine Pflegeeinrichtung (siehe § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX[5]) in Zukunft häufiger Gebrauch gemacht werden wird. Die betroffenen Menschen mit Behinderung würden durch einen solchen Umzug ihr Zuhause und ihr vertrautes Lebensumfeld verlieren. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen dieser möglichen Entwicklung daher mit großer Sorge entgegen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, die nachfolgenden Anforderungen bei der Erstellung der Richtlinien zu berücksichtigen. In Teil I werden dabei zunächst die Merkmale des § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI näher betrachtet. In Teil II wird sodann auf den Sinn und Zweck der Regelung als grundsätzlichen Auslegungsmaßstab eingegangen.

I) Merkmale des § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI

Hintergrund der Regelung ist die Tatsache, dass in Ermangelung einer rechtlichen Definition des ambulant betreuten Wohnens sich Wohnformen entwickelt haben, die nicht eindeutig als ambulant oder stationär eingestuft werden können.[6] In diesen Fällen ist eine Betrachtung im Einzelfall erforderlich.[7] Der Gesetzgeber hat dazu in § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI Merkmale vorgegeben, die in den Richtlinien näher abzugrenzen sind. Auch sind dort Kriterien zu bestimmen, die bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind. Entscheidend für das Vorliegen von § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI ist, dass die Versorgung der in bestimmten Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderung wie in einer vollstationären Einrichtung und damit „quasi-stationär“ erfolgt. Im ersten Schritt ist daher zunächst zu konkretisieren, was kennzeichnend für die Versorgung in einer vollstationären Einrichtung nach der derzeit geltenden Rechtslage ist. Auf dieser Grundlage

[4] Beträge nach § 36 SGB XI abzüglich 266 Euro ohne Berücksichtigung weiterer ambulanter Pflegeversicherungsleistungen.
[5] In der ab 1.1.2020 geltenden Fassung.
[6] http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq564372 unter: Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten. Allgemein /Kommt es künftig zu einer Ausweitung des Personenkreises derjenigen Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen, für die die gedeckelten Leistungen nach § 43a SGB XI gewährt werden?
[7] Siehe Fußnote 6.

werden im zweiten Schritt Kriterien bestimmt, mit deren Hilfe geprüft werden kann, ob die künftig jeweils im Einzelfall zu betrachtende Wohnform einen „quasi-stationären“ Leistungsumfang hat und deshalb dem Anwendungsbereich von § 43a SGB XI unterliegt. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Ausführungen in folgender Reihenfolge auf die Merkmale von § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI ein:

1. *Versorgung in einer vollstationären Einrichtung*
2. *Regelmäßiger Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer in Räumlichkeiten muss der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entsprechen*
3. *Gesamtbetrachtung bei bestimmten Fallkonstellationen*

1. Versorgung in einer vollstationären Einrichtung

Die vollstationäre Einrichtung ist der Vergleichsmaßstab, an dem zu messen ist, ob eine betreute Wohnform aufgrund des in ihr durch Leistungserbringer erbrachten Umfangs der Gesamtversorgung als „quasi-stationär“ anzusehen ist und damit dem Anwendungsbereich von § 43a SGB XI unterliegt oder nicht. Da die drei in § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, kommt es bei der in Nr. 3 c)[8] genannten Voraussetzung darauf an, diese Wohnformen von solchen betreuten Wohnformen abzugrenzen, die zwar dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen, den Bewohnern aber – im Gegensatz zu einer vollstationären Einrichtung – keinen solchen „quasi-stationären“ Leistungsumfang anbieten.

Entsprechend dem Vorhergesagten unterfallen betreute Wohnformen, in denen die Bewohner alle Unterstützungsleistungen frei wählen können, von vorneherein nicht dem Anwendungsbereich des § 43a SGB XI. Solche Wohnformen werden in den Landesheimgesetzen zum Beispiel als „selbstorganisierte Wohnform“[9] oder als „selbstverantwortete Wohngemeinschaft“[10] bezeichnet. Bei diesen betreuten Wohnformen sind die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig. Mangels Anwendbarkeit des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes ist in diesen Fällen schon die Voraussetzung von Nr. 3 b) nicht gegeben, so dass es auf das Vorliegen von Nr. 3 c) nicht ankommt. Daraus lässt sich jedoch wiederum nicht der Umkehrschluss ziehen, dass die in den Landesheimgesetzen zum Beispiel als „anbieterverantwortete Wohngemeinschaften“[11] bezeichneten Wohnformen grundsätzlich von § 43a SGB XI erfasst sind. Vielmehr kommt es bei diesen Wohnformen darauf an, ob im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung ein „quasi-stationärer“ Leistungsumfang festzustellen ist.

a) Zum Begriff „vollstationär“

Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang die Begrifflichkeit des SGB XI und nicht des SGB XII. Das Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kennt den Begriff der „vollstationären“

[8] Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung des Paragrafen von Nr. 3 a), b) oder c) die Rede ist, bezieht sich dies auf die einzelnen Voraussetzungen des § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI.
[9] § 5 WoBeG-Bremen.
[10] § 25 WTG-Nordrhein-Westfalen.
[11] § 26 WTG-Nordrhein-Westfalen.

Einrichtung nicht. Leistungen werden gemäß § 13 SGB XII differenziert in solche in stationären Einrichtungen, teilstationären Einrichtungen und Leistungen außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen). Das Vertragsrecht spricht nur von „Einrichtungen“ und fasst hierunter stationäre und teilstationäre Einrichtungen i.S.v. § 13 SGB XII (§ 75 Absatz 1 SGB XII). Mit Inkrafttreten der personenzentrierten Leistungserbringung nach dem Bundesteilhabegesetz zum 1.1.2020 wird der Einrichtungsbegriff vollständig im künftigen Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX entfallen. Unabhängig davon spricht § 43a SGB XI bereits in seiner derzeit gültigen Fassung von der vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen und meint damit in der Vergleichbarkeit zur vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 43 SGB XI die **Wohn**einrichtung,[12] die in der Terminologie des SGB XII als stationäre Einrichtung bezeichnet wird. Da die Neuregelung lediglich der Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen der Norm dienen soll[13], ist hiermit keine inhaltliche Änderung der Begrifflichkeit verbunden. In den nachfolgenden Ausführungen wird daher durchgehend der Begriff „vollstationäre“ Einrichtung verwendet.

b) Vergleichsmaßstab: Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe

Der Wortlaut des Gesetzes lässt offen, ob als Vergleichsmaßstab vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen heranzuziehen sind.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) untergebracht und verpflegt werden können.[14] Sollte Vergleichsmaßstab für Nr. 3 c) eine vollstationäre Pflegeeinrichtung sein, wäre das Leistungserbringungsrecht des SGB XI maßgeblich. Auch wären die Vorschriften zur Qualitätssicherung gemäß §§ 112 ff. SGB XI zu beachten.

Dagegen spricht jedoch Nr. 3 a), dessen Voraussetzung ebenfalls kumulativ vorliegen muss. Danach muss es sich – um den Anwendungsbereich des § 43a SGB XI auszulösen – um Räumlichkeiten handeln, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht. Vergleichsmaßstab ist deshalb nach Auffassung der Fachverbände die Versorgung in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe **nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht**. An der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage muss sich der Vergleich deshalb orientieren, weil es künftig mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1.1.2020 gesetzessystematisch keine vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung mehr geben wird.

[12] Siehe auch in der weiteren Formulierung von § 43a SGB XI „Heimentgelt“.
[13] Vgl. FN 1 und 2.
[14] Vgl. § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB XI.

c) Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung

Entscheidend und prägend für eine vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe ist, dass der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Leistungsberechtigten übernimmt und dessen Versorgung umfassend organisiert.[15] Kennzeichnend für die Versorgung in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe **nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht** ist deshalb insbesondere, dass der Leistungserbringer die Versorgungsgarantie übernimmt und das komplette Leistungsspektrum „Wohnen" als „Gesamtpaket" schuldet. Das Angebot umfasst Hilfen in den Bereichen alltägliche Lebensführung, individuelle Basisversorgung, Gestaltung sozialer Beziehungen, Teilnahme am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben (Freizeit), emotionale und psychische Entwicklung, Gesundheitsförderung und –erhaltung.[16] Individuelle vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten sind bei stationären Wohnformen nicht vorgesehen. Der Leistungsberechtigte hat in der Regel nur die Wahl, ob er „alles oder nichts" in Anspruch nimmt.

Folgende Kriterien sprechen für die Versorgung in einer vollstationären Einrichtung:

- **Vollversorgung, insbesondere Bereitstellung von umfassenden Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung seitens des Leistungserbringers**

- **Hausrecht des Leistungserbringers**

- **Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungspauschale nach § 27 b Absatz 2 Satz 1 SGB XII[17]**

- **Kein Bezug von Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI, stattdessen Abgeltung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI in Höhe von monatlich 266 Euro**

d) Anzahl der Bewohner

Die Anzahl der Bewohner kann ein Kriterium für eine Versorgung in einer vollstationären Einrichtung sein. Leben maximal 12 Bewohner in einer gemeinsamen Wohnung zusammen, spricht dies für eine ambulant betreute Wohnform. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 38a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI, wonach der dort geregelte Wohngruppenzuschlag nur gewährt werden darf, wenn die ambulant betreute Wohngruppe aus höchstens 12 Bewohnern besteht.

Bei einer höheren Bewohnerzahl ist jedoch nicht automatisch von einer Versorgung in einer vollstationären Einrichtung auszugehen. Dies ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls, die anhand der oben unter I) 1. c) genannten Kriterien zu prüfen ist.

---

[15] BSG, Urteil vom 25.02.2015 – Az. B 3 KR 11/14R; BVerwG, Urteil vom 24.02.1994 – Az: 5 C 17/91).

[16] Con_sens GmbH, Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Endbericht August 2014, S. 23 f.

[17] So die bis 31.12.2019 geltende Rechtslage für Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

e) Kein Kriterium: Umfang des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs

Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen haben häufig einen komplexen Unterstützungsbedarf. Oft sind sie in nahezu allen Lebensbereichen auf Unterstützung und Anleitung angewiesen. Dieser Unterstützungsbedarf wird in Wohnformen mit Betreuungsangeboten – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine vollstationäre Einrichtung oder ambulant betreutes Wohnen handelt – in der Regel in großem Umfang durch Leistungserbringer sichergestellt. Die Art und das Ausmaß des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, den ein Mensch mit Behinderung hat, darf aber kein Kriterium sein, um ambulant betreute Wohnformen von einer vollstationären Versorgung abzugrenzen. Diese Frage ist vielmehr einzelfallbezogen anhand der oben unter I) 1. c) genannten Kriterien zu prüfen.

f) Kein Kriterium: Landesrechtliche Regelungen

Regelungen des regional einschlägigen Landesordnungsrechts („Heimgesetze“ der Länder) sind nicht dazu geeignet, vollstationäre von ambulant betreuten Wohnformen abzugrenzen. Die Tatsache, dass eine bestimmte Wohnform der Heimaufsicht oder allgemein weitreichenden Eingriffsbefugnissen der Behörde unterliegt, kann für die Zuordnung zur vollstationären oder ambulanten Versorgung nicht ausschlaggebend sein. Das Ordnungsrecht der Landesheimgesetze verfolgt einen bestimmten Schutzzweck und kann nicht Leistungsansprüche reglementieren, die in einem Bundesgesetz vorgesehen sind (Artikel 31 GG).

2. Regelmäßiger Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer in Räumlichkeiten muss der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entsprechen

Die Voraussetzungen von Nr. 3 c) sind erfüllt, wenn der regelmäßige Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer in Räumlichkeiten der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe entspricht.

a) Umfang der Gesamtversorgung

Der Begriff „Umfang der Gesamtversorgung“ ist in sich unverständlich gefasst und bedarf der Auslegung. ***Gesamt***versorgung beinhaltet begrifflich die vollständige, also 100 %-ige Versorgung. Soll es jedoch auf den ***Umfang*** der Gesamtversorgung als Prüfungsmaßstab für die Vergleichbarkeit bestimmter Räumlichkeiten mit einer vollstationären Einrichtung ankommen, müsste dieser Umfang auch weniger als 100 % betragen können, um die besagten Räumlichkeiten von anderen Wohnformen abgrenzen zu können. Der Begriff ***Gesamt***versorgung schließt aber genau dies aus, weil er immer die 100 %ige Versorgung umfasst. Schon aus sprachlichen Gründen scheint dieses Merkmal daher nicht geeignet, Wohnformen voneinander abzugrenzen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einer vollstationären Einrichtung kann aus Sicht der Fachverbände nicht der Umfang der Versorgung sein, da diese auch in ambulanten Wohnformen (durch das Tätigwerden eines oder mehrerer Leistungserbringer) vollständig im Sinne einer Gesamtversorgung erfolgen kann. Da das entscheidende Merkmal zur Bestimmung einer

(voll-)stationären Einrichtung - wie unter I) 1. c) beschrieben - die von einem Leistungserbringer übernommene Gesamt***verantwortung*** ist, kommt es auch für die Abgrenzung zu ambulanten Wohnformen hierauf entscheidend an.[18] Eine Gesamtversorgung sagt hingegen nichts darüber aus, wie diese organisiert und finanziert wird und in wessen Verantwortung sie liegt.

Welches Maß der Verantwortung durch Leistungserbringer gegeben ist und ob eine Gesamtverantwortung in diesem Sinn besteht, wird zukünftig auch mit den im individuellen Gesamtplanverfahren nach SGB IX, 2. Teil ermittelten Bedarfen der Menschen mit Behinderung in der Wohnform korrespondieren müssen.

b) Versorgung wie in einer vollstationären Einrichtung

§ 43a SGB XI ist ab 1.1.2020 nur dann einschlägig, wenn in bestimmten Räumlichkeiten, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet, eine „quasi-stationäre“ Versorgung erfolgt. Im Umkehrschluss und in Abgrenzung zu den oben unter I) 1. c) dargestellten Kriterien für die Versorgung in einer vollstationären Einrichtung nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht, liegt eine solche „quasi-stationäre“ Versorgung insbesondere dann ***nicht*** vor, wenn dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Versorgung individuelle Gestaltungsspielräume verbleiben.

Darüber hinaus dürfen in Bezug auf Wohnformen, die bereits am 31.12.2019 Bestand hatten, bei der Abgrenzung auch die bisherige Finanzierung und die bisherige vertragliche Ausgestaltung der dort erbrachten Leistungen nicht außeracht gelassen werden (siehe dazu die Ausführungen unter bb)).

aa) Kriterien, die gegen eine „quasi-stationäre“ Versorgung sprechen

Die nachfolgenden Kriterien sprechen dagegen, dass es sich um eine „quasi-stationäre“ Versorgung handelt:

- **Keine Vollversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich**
  Führen die Bewohner eine gemeinschaftliche Haushaltskasse für Lebensmittel und/oder Anschaffungen für die Gemeinschaftsräume (zum Beispiel Erwerb einer neuen Spülmaschine), spricht dies gegen eine „quasi-stationäre“ Versorgung.

- **Freie Wählbarkeit einzelner Betreuungsleistungen**
  Können einzelne Betreuungsleistungen – wie zum Beispiel die Behandlungspflege – durch einen getrennten frei wählbaren Pflegedienst übernommen werden, spricht dies gegen eine „quasi-stationäre“ Versorgung.

[18] Dabei ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die Übernahme der tatsächlichen Verantwortung für die tägliche Lebensführung des Leistungsberechtigten handelt, da die Übernahme einer vollständigen rechtlichen Verantwortung nicht möglich ist. Diese obliegt den Menschen mit Behinderung selbst bzw. den rechtlichen Betreuer/innen oder gesetzlichen Vertreter/innen.

- **Möglichkeit der Einbindung des sozialen Umfelds in die Versorgung**
  Können Teile der Versorgung durch die aktive Einbindung eigener Ressourcen und des sozialen Umfelds sichergestellt werden, spricht dies gegen eine „quasi-stationäre" Versorgung.[19] Dabei ist entscheidend, dass die Möglichkeit der Einbringung und des Engagements der Bewohner und des sozialen Umfeldes besteht, nicht aber, dass die Bewohner und deren soziales Umfeld tatsächlich davon Gebrauch machen. Die Leistungserbringung durch die Bewohner selbst und deren soziales Umfeld kann zum Beispiel die Sicherstellung der Arztbesuche, die Gestaltung und kleine Reparaturen in der Wohnung, die Entscheidung über die Aufnahme neuer Bewohner oder der Einkauf von Lebensmitteln darstellen.[20] Insbesondere wenn sich durch diese Einbeziehung das Entgelt für den Leistungserbringer reduziert, spricht dies gegen eine „quasi-stationäre" Versorgung.

- **Vorhandensein einer gemeinschaftlich beauftragten Person**
  Gegen eine „quasi-stationäre" Versorgung spricht die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person durch die Bewohner mit der Erbringung allgemeiner organisatorischer, verwaltender, betreuender oder das Gemeinschaftsleben fördernder Tätigkeiten oder hauswirtschaftlicher Unterstützung.[21]

bb) Besondere Kriterien für Wohnformen, die bereits am 31.12.2019 bestanden

Die Frage, ob eine Wohnform als ambulant oder vollstationär einzustufen ist, wurde bislang häufig durch die beteiligten Träger örtlich ausgehandelt.[22] Für Wohnformen, die bereits am 31.12.2019 Bestand hatten, muss sich die rechtliche Einstufung ab 1.1.2020 deshalb auch an der bisherigen Finanzierung und der bisherigen vertraglichen Ausgestaltung der jeweiligen Wohnform orientieren. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die ab 1.1.2020 geltenden Sonderregelungen für die Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 42a Absätze 5 und 6 SGB XII). Sind diese Sonderregelungen auf eine konkrete Wohnform nicht anzuwenden, kann es sich bei dieser Wohnform auch nicht um Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI handeln. Andernfalls würde sich ein Wertungswiderspruch zwischen den betreffenden Regelungen ergeben.

Bei am 31.12.2019 bereits bestehenden Wohnformen muss bei der rechtlichen Einordnung dieser Wohnformen auch berücksichtigt werden, ob bislang Leistungen bei häuslicher Pflege, wie Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI), das Pflegegeld (§ 37 SGB XI), die Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) oder der Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI) bezogen wurden oder nicht.

---

[19] Vgl. § 38a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, 2. Halbsatz SGB XI.
[20] GKV-Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Voraussetzungen des SGB XI vom 13.02.2018, S. 174.
[21] Vgl. § 38a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI.
[22] http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq564372 unter: Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten. Allgemein /Kommt es künftig zu einer Ausweitung des Personenkreises derjenigen Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen, für die die gedeckelten Leistungen nach § 43a SGB XI gewährt werden?

3. Gesamtbetrachtung bei bestimmten Fallkonstellationen

Nach § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c), 2. Halbsatz SGB XI ist bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a) und b) als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Nach Auffassung der Fachverbände sind die beiden Halbsätze von Nr. 3 c) alternativ zu verstehen. Das bedeutet, dass der 2. Halbsatz immer dann einschlägig ist, wenn die dort beschriebene Fallkonstellation vorliegt. Dies trifft zum Beispiel auf Menschen mit Behinderungen zu, die sowohl in einer Werkstatt für behinderte Menschen, also in einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1, als auch in Räumlichkeiten versorgt werden, in denen der Zweck des Wohnens im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet, bei denen es sich also um Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a) und b) handelt. Bei diesen Fallkonstellationen ist nach dem 2. Halbsatz eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Bei allen anderen Fallkonstellationen ist dagegen der 1. Halbsatz von Nr. 3 c) einschlägig.

Laut Gesetzesbegründung soll mit der Regelung in Nr. 3 c), 2. Halbsatz dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bislang insbesondere vollstationäre Einrichtungen erfasst werden, in denen im Rahmen von Komplexleistungen sowohl mit dem Wohnen zusammenhängende Bedürfnisse als auch die in § 71 Absatz 4 SGB XI der geltenden Fassung aufgeführten Zwecke erfüllt werden.[23] Nach Einführung der Personenzentrierung und Aufspaltung der heutigen Leistungen der Eingliederungshilfe in Fachleistungen einerseits sowie existenzsichernde Leistungen andererseits, ist nach Einschätzung des Gesetzgebers zu erwarten, dass sich diese Einrichtungen formal aufspalten werden und ein Teil der ehemaligen vollstationären Einrichtungen zum Wohnbereich und ein anderer Teil zum Bereich beispielsweise der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird. Durch diese formale Aufspaltung solle jedoch nicht die Fortgeltung der bisherigen Rechtswirkungen der Normen des Elften Buches umgangen werden können. Daher werde zur Ermittlung, welchen Umfang die Versorgung der Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer erreicht, hier auf eine Gesamtbetrachtung abgestellt.

Der Sinn der Regelung erschließt sich nach Auffassung der Fachverbände nicht. Mit § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sollen „quasi-stationäre“ von ambulant betreuten ***Wohn***formen abgegrenzt werden. Insofern ist hinsichtlich der Voraussetzung in Nr. 3 c) der Umfang der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer innerhalb der ***Wohn***form maßgeblich und inwieweit dem Leistungsberechtigten diesbezüglich ggf. individuelle Gestaltungsspielräume verbleiben. Ausschlaggebend für das Kriterium des Umfangs der Gesamtversorgung durch Leistungserbringer kann deshalb nicht sein, ob der Leistungsberechtigte in einer bestimmten Wohnform lebt und zum Beispiel an Werktagen tagsüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen seine dortige Versorgung durch Leistungserbringer sicherstellt. Derartige Fallkonstellationen können nämlich sowohl Menschen mit Behinderung betreffen, die in vollstationären Einrichtungen leben, als auch solche, die in ambulant betreuten

[23] Vgl. hierzu und im Folgenden BT-Drucks. 18/10510, S. 114.

Wohnformen leben. Als Abgrenzungskriterium scheint die Gesamtbetrachtung bei derartigen Fallkonstellationen daher nicht geeignet.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch ausgeschlossen, dass Wohnformen, die nach dem 1. Halbsatz von § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI aus dem Anwendungsbereich des § 43a SGB XI herausfallen würden, aufgrund der Anwendung des 2. Halbsatzes in dessen Anwendungsbereich hineingelangen.

Im Übrigen ist es wenig zielführend, dass im 2. Halbsatz auf die Räumlichkeiten bezogene und damit „institutionsbezogene" Kriterien mit personenbezogenen[24] Kriterien vermengt werden. Dies kann für verschiedene Bewohner derselben Räumlichkeiten – je nachdem, ob sie zusätzlich zum Beispiel in einer Werkstatt für behinderte Menschen versorgt werden oder nicht – zur Anwendbarkeit entweder des 1. oder des 2. Halbsatzes führen.

II) Sinn und Zweck der Regelung

Das bislang geltende Recht sieht keine klare gesetzliche Regelung zur Abgrenzung stationärer von ambulant betreuten Wohnformen vor. Die Übergänge von ambulant betreuten Wohnformen und stationären Einrichtungen sind dementsprechend fließend. Eine eindeutige Zuordnung jeder Wohnform entweder als stationäres Heim oder als ambulantes Angebot mit Unterstützungssetting wird zudem durch die andauernde Entwicklung neuer Wohnformen zunehmend erschwert.[25] Hinzu kommt, dass die Einstufung bislang häufig durch die beteiligten Träger örtlich ausgehandelt wurde.[26] Insofern ist die gesetzliche Definition „quasi-stationärer" Wohnformen in § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI nur bedingt geeignet, der Vielfalt bereits existierender Wohnformen angemessen Rechnung zu tragen.

In jedem Fall ist deshalb bei der Auslegung von § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI auch der Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen. Dieser besteht darin, die bisherigen Rechtswirkungen der Norm aufrecht zu erhalten.[27] Daneben gilt die Auslegungsvorschrift des § 2 Absatz 2 SGB I. Im Zweifel ist die Vorschrift so auszulegen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden und den Versicherten so möglichst viel an Leistungen zukommt.

---

[24] Abgestellt wird im 2. Halbsatz darauf, dass ***Menschen mit Behinderung*** sowohl in Räumlichkeiten als auch in Einrichtungen im Sinne von Nummer 1 versorgt werden.
[25] BSG, Urteil vom 22.04.2015 – Az. B 3 KR 16/14 R.
[26] http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html#faq564372 unter: Mehr Teilhabe. Mehr Möglichkeiten. Allgemein /Kommt es künftig zu einer Ausweitung des Personenkreises derjenigen Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen, für die die gedeckelten Leistungen nach § 43a SGB XI gewährt werden?
[27] BT-Drucks. 18/9518, S. 68.

Konkret bedeutet das: Unterlag eine am 31.12.2019 bereits bestehende Wohnform bislang nicht dem Anwendungsbereich von § 43a SGB XI, so kann sie auch ab 1.1.2020 nicht als „quasi-stationäre“ Wohnform angesehen werden. Ebenso wie die Bewohner nach § 145 SGB XI individuellen Bestandsschutz genießen, muss es auch für bestehende Wohnformen selbst institutionellen Bestandsschutz geben.

Dies schließt die Weiterentwicklung bestehender Wohnformen nicht aus. Auch wenn eine Wohnform in der Vergangenheit vom Anwendungsbereich des § 43a SGB XI erfasst war, kann sie sich deshalb künftig (zum Beispiel durch die Trennung von Wohn- und Betreuungsleistungen) zu einer Wohnform weiterentwickeln, die nicht (mehr) dem § 43a SGB XI unterliegt.

Düsseldorf, 15. Oktober 2018

Neuer Ratgeber zum Thema „Grundsicherung nach dem SGB XII“ erschienen

Hilfreiche Tipps für Menschen mit Behinderung und Eltern behinderter Kinder

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) hat sein Merkblatt zur „Grundsicherung nach dem SGB XII“ aktualisiert. Dieses Merkblatt richtet sich speziell an erwachsene Menschen mit Behinderung. Diese können Leistungen der Grundsicherung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) beziehen, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Aktuelle Änderungen bei der Grundsicherung haben sich zum 1. Januar 2018 ergeben. Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1, den zum Beispiel Menschen mit Behinderung erhalten, die bei ihren Eltern leben, wurde auf 416 Euro monatlich erhöht. Außerdem wird die Riester-Rente neuerdings nicht mehr voll auf die Grundsicherung angerechnet. Nach der neuen Rechtslage bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der übersteigenden Riester-Rente anrechnungsfrei. Anhand konkreter Beispiele wird erläutert, wie hoch die Grundsicherung im Einzelfall ist und wie sich Freibeträge vom Renten- und Werkstatteinkommen berechnen.

Der Ratgeber geht ferner auf die aktuelle Rechtsprechung zum Anspruch auf Grundsicherung für Menschen mit Behinderung ein, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen durchlaufen. Die Sozialgerichte Augsburg und Gießen hatten Anfang des Jahres entschieden, dass auch bei diesem Personenkreis von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und die Grundsicherungsberechtigung damit bejaht.

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung und zur aktuellen Rechtsprechung erhalten Interessierte auch auf der Internetseite des bvkm (www.bvkm.de ⇨ Rubrik „Recht & Ratgeber“).

Das Merkblatt steht im Internet als Download unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ zur Verfügung. Es kann auch in gedruckter Form bestellt werden über versand@bvkm.de oder www.bvkm.de/verlag

DAS WIR GEWINNT

Neues von der Aktion Mensch

Bevor 2019 die neue Fördersystematik in Kraft tritt, hat die Aktion Mensch bereits jetzt ihre Förderbestimmungen zur Förderaktion Barrierefreiheit überarbeitet. Bitte beachten Sie folgendes:

Aktion Mensch Förderung: Neue Förderbestimmungen ermöglichen jährlich bis zu 5.000 Euro bei Förderaktion Barrierefreiheit!

Die Aktion Mensch hat ihre Förderbestimmungen für die Förderaktion Barrierefreiheit gelockert.
Bisher konnten Projekt-Partner der Aktion Mensch nur einen einzigen Antrag in der Förderaktion Barrierefreiheit stellen. Diese Einschränkung ist nun aufgehoben.

Ab sofort können Projekt-Partner mehrere Projektanträge stellen – ein Antrag ist jetzt einmal im Jahr pro Einrichtung möglich.

Bis zu 5.000 Euro Zuschuss können Sie für kleine bauliche Vorhaben wie zum Beispiel eine Rampe für Rollstuhlfahrer oder ein Leitsystem für blinde Menschen bekommen. Aber auch die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher, Informationen in Leichter Sprache oder Induktionsschleifen können bei der Aktion Mensch beantragt werden.
Auch ausgefallene und innovative Projekte aus dem digitalen Bereich haben beste Chancen auf Fördergelder. Das kann die barrierefreie Umgestaltung einer bestehenden Webseite sein, eine „sprechende“ Menükarte oder die Herstellung einer barrierefreien App!

Eigenmittel sind in der Förderaktion Barrierefreiheit nicht nötig und die Antragstellung ist einfach! Weitere Informationen finden Sie unter https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/foerderaktion.html

Oder nehmen Sie einfach Kontakt mit dem bvkm auf. Ihre Ansprechpartnerin:
Heide Adam-Blaneck, heide.adam-blaneck@bvkm.de oder Tel. (02 11)6 40 04-16

Die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich

Merkblatt zur neuen Empfehlung der Spitzenverbände

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Die „Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI“ ist am 10.4.2018 in Kraft getreten. Sie regelt nähere Einzelheiten zur Vereinbarung der zuständigen Leistungsträger, die diese schließen müssen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich zusammentreffen. Durch die Vereinbarung sollen die Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Die Empfehlung soll dafür sorgen, dass die Vereinbarung nach bundesweit einheitlichen Vorgaben abgeschlossen wird.

Das Merkblatt erläutert zunächst, wie die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich seit dem 1.1.2017 gesetzlich geregelt ist. Im Anschluss daran werden die wichtigsten Regelungen der Empfehlung der Spitzenverbände vorgestellt.

Stand: 10. Oktober 2018

Abkürzungsverzeichnis

bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ggf.	gegebenenfalls
Empfehlung	Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PSG III	Drittes Pflegestärkungsgesetz
SGB IX	(Recht der) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	(Recht der) Sozialen Pflegeversicherung
SGB XII	(Recht der) Sozialhilfe
z.B.	zum Beispiel

Hinweis

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte (z.B. der Leistungsberechtigte, der Pflegebedürftige usw.) die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

1.) Wo kommt es zu Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege?

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung lassen sich nicht immer klar voneinander abgrenzen. Dadurch kommt es zu Schnittstellen zwischen beiden Leistungen. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Klassische Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind daher Assistenzleistungen zur Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten (z.B. zum Besuch von Kultur- oder Sportveranstaltungen) und die pädagogische Betreuung, um das selbstbestimmte Leben im eigenen Wohnraum zu ermöglichen (z.B. Begleitung zum Einkauf, Unterstützung beim Waschen der Wäsche oder Aufräumen der Wohnung). Demgegenüber zielen die Leistungen der Pflegeversicherung darauf ab, die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu kompensieren. Während es sich bei der Eingliederungshilfe um eine steuerfinanzierte Leistung der Sozialhilfe handelt, die bedarfsdeckend zu gewähren ist, handelt es sich bei den Leistungen der Pflegeversicherung um Versicherungsleistungen, die betragsmäßig begrenzt sind.

Im ambulanten Bereich, also bei häuslicher Pflege, zeigen sich Schnittstellen zwischen diesen beiden Leistungen neuerdings verstärkt bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen. Diese wurden zum 1.1.2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) im Recht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) eingeführt und können seitdem gleichwertig neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung im Rahmen der Sachleistung in Anspruch genommen werden. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld und enthalten damit auch teilhabeorientierte Aspekte. Beim Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI, der unter anderem dazu dienen soll, dass der Pflegebedürftige soziale Kontakte aufrechterhält und seinen Alltag möglichst selbstständig bewältigt, können sich ebenfalls Schnittstellen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben.

Hinweis
Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von monatlich 125 Euro steht allen Pflegebedürftigen bei häuslicher Pflege zu. Er steht nicht zur freien Verfügung, sondern wird von der Pflegekasse als Kostenerstattung geleistet, wenn der Pflegebedürftige nachweist, dass er bestimmte qualitätsgesicherte Leistungen zur Förderung seiner Selbstständigkeit im Alltag oder zur Entlastung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen hat.

2.) Wie ist die Schnittstelle im ambulanten Bereich gesetzlich geregelt?

Für den ambulanten Bereich ist das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Pflegeversicherung in § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI geregelt. Die Vorschrift legt fest, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unberührt bleiben und im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe sind daher ***nebeneinander*** zu gewähren. Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gilt hier also ausdrücklich nicht.

Hinweis
Aufgrund des Gleichrangs beider Leistungen ist es deshalb z.B. nicht zulässig, wenn Träger der Eingliederungshilfe die von einem Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungs-

hilfe beantragte Assistenz für einen Kinobesuch mit der Begründung verweigern, es seien hierfür vorrangig die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI auszuschöpfen.

Die Gleichrang-Regelung sollte ursprünglich im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) durch eine Vorrang-/Nachrang-Regelung ersetzt werden. Dies stieß jedoch beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und anderen Behindertenverbänden auf massiven Widerstand. Die Gleichrang-Regelung wurde daher letztlich beibehalten. Dafür wurde aber durch das PSG III im Gegenzug die Kooperationsvorschrift beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe verschärft. Haben Leistungsberechtigte Anspruch auf beide Leistungen, sieht § 13 Absatz 4 SGB XI nunmehr seit dem 1.1.2017 eine Verpflichtung zur Vereinbarung für die zuständige Pflegekasse und den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vor und benennt bestimmte Inhalte für diese Vereinbarung. Damit verlagert der Gesetzgeber die Lösung des Schnittstellenproblems, das sich beim Zusammentreffen der genannten Leistungen stellt, auf die Leistungsträger.

3.) Wer ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe?

Zurzeit ist die Eingliederungshilfe im Recht der Sozialhilfe (SGB XII) geregelt. Zuständige Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind daher nach der geltenden Rechtslage die Träger der Sozialhilfe. Es wird dabei zwischen örtlichen Sozialhilfeträgern (kreisfreie Städte und Landkreise) und überörtlichen Sozialhilfeträgern (je nach Bundesland können das die Bezirke, die Landschafts- oder Landeswohlfahrtsverbände oder das Land selbst sein) unterschieden. Die Bundesländer können bestimmen, ob der örtliche oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ist.

Hinweis
Zum 1.1.2020 wird die Eingliederungshilfe vom SGB XII in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) überführt. Die Bundesländer können bestimmen, ob ab diesem Zeitpunkt andere Träger für die Eingliederungshilfe zuständig sein sollen.

4.) Was muss in der Vereinbarung der Leistungsträger geregelt werden?

Inhalt der Vereinbarung ist insbesondere, dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung zu übernehmen hat. Die Leistungserbringung soll dadurch gegenüber dem Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ erfolgen. Dem Träger der Eingliederungshilfe kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Er ist der verfahrensführende Träger und Ansprechpartner für den Leistungsberechtigten und erhält dadurch eine erhebliche Steuerungsmacht über das Leistungsgeschehen.

Gegenstand der Vereinbarung ist ferner, dass die Pflegekasse dem Träger der Eingliederungshilfe die von ihr zu tragenden Leistungen der Pflegeversicherung zu erstatten hat. Auch müssen sich die beteiligten Leistungsträger über die Art und Weise einigen, in der die Übernahme, Durchführung und Erstattung der Leistungen zu erfolgen hat.

Hinweis
Die Vereinbarung muss also vor allem verfahrensrechtliche Fragen regeln. Die häufig problematische Abgrenzung, ob eine bestimmte Maßnahme den Leistungen der Eingliederungshilfe oder den Leistungen der Pflegeversicherung zuzuordnen ist, ist dagegen nicht Gegenstand der Vereinbarung.

5.) In welchen Fällen muss eine Vereinbarung getroffen werden?

Seit 1.1.2017 sind die Leistungsträger dazu verpflichtet, beim Zusammentreffen der genannten Leistungen eine Vereinbarung zu schließen. Für Bestandsfälle ist allerdings eine Überleitungsregelung vorgesehen. Danach muss in Fällen, in denen am 31.12.2016 der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bereits zusammentrifft, eine Vereinbarung nur dann abgeschlossen werden, wenn einer der beteiligten Träger oder der Leistungsbezieher dies verlangt. Mit dieser Sonderregelung will der Gesetzgeber dem Umstellungsprozess auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Rechnung tragen.

Hinweis
Dem bvkm ist bislang kein Fall bekannt, in dem eine Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI geschlossen wurde. Trotz der Pflicht der Leistungsträger, derartige Vereinbarungen zu schließen, scheint dies zurzeit jedenfalls noch kein „Massengeschäft" geworden zu sein.

6.) Was regelt die Empfehlung der Spitzenverbände?

Am 10.4.2018 ist die „Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI" (im Folgenden abgekürzt: Empfehlung) in Kraft getreten. Sie trifft bundesweit einheitliche Vorgaben dazu, was in der Vereinbarung der Leistungsträger im Einzelnen zu regeln ist und konkretisiert damit die Regelung des § 13 Absatz 4 SGB XI.

Die Empfehlung kann im Internet abgerufen werden unter

www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare

In ihrer Einleitung, der sogenannten Präambel, stellt die Empfehlung zunächst klar, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Maßgabe des § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Deutlich wird damit hervorgehoben, dass diese wichtige gesetzliche Grundsatzentscheidung im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung für die Leistungsträger und hier insbesondere für den verfahrensführenden Träger der Eingliederungshilfe leitend sein muss.

Hinweis
Diese Klarstellung in der Empfehlung geht zurück auf eine Forderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört. Immer wieder erhalten die Verbände von Betroffenen die Rückmeldung, dass der Gleichrang der Leistungen in der Praxis nicht beachtet wird. Häufig verweisen Träger der Eingliederungshilfe mit Hinweis auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf die angebliche Vorrangigkeit von SGB XI-Leistungen und heben Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe auf.

7.) Auf welche Leistungen bezieht sich die Vereinbarung?

§ 1 der Empfehlung regelt ihren Geltungsbereich. Dieser bezieht sich ausschließlich auf das Zusammentreffen von fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung ***bei häuslicher Pflege*** mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls solchen der Hilfe zur Pflege. Wird die Eingliederungshilfe stationär – also z.B. in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung – erbracht, müssen die zuständigen Leistungsträger keine Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI schließen.

Hinweis
Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung der Sozialhilfe, die ebenfalls im SGB XII geregelt ist. Sie ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und wird als aufstockende Leistung in den Fällen gewährt, in denen die betragsmäßig begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den vollständigen Pflegebedarf des Pflegebedürftigen zu decken. Soweit neben Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung auch Leistungen der Hilfe zur Pflege zu erbringen sind, ist auch der für diese Leistung zuständige Träger an der Vereinbarung zu beteiligen.

Fortlaufende **Leistungen der Eingliederungshilfe** im Sinne der Empfehlung sind solche, die die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum, ermöglichen oder erleichtern. Als fortlaufende **Leistungen der Pflegeversicherung** sieht die Empfehlung die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, den Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 SGB XI sowie den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI an. Nicht zu den fortlaufenden Leistungen zählt die Empfehlung dagegen das Pflegegeld nach § 37 SGB XI und die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI.

Eine Vereinbarung müssen die Leistungsträger deshalb insbesondere dann schließen, wenn Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen leben. Dort erhalten sie in der Regel Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten als fortlaufende Leistungen der Eingliederungshilfe und stellen ihren Pflegebedarf regelmäßig über ambulante Pflegedienste also durch Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI sicher. Um ihren Pflegebedarf vollständig zu decken, haben sie daneben häufig Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. In der Regel wird in diesen Fällen also auch der Träger der Hilfe zur Pflege an der Vereinbarung zu beteiligen sein.

Hinweis
Auch wenn Menschen mit Behinderungen im Haushalt ihrer Eltern leben, kommt eine Vereinbarung der Leistungsträger in Betracht. Zwar wird die Pflege hier in der Regel über das Pflegegeld, welches keine fortlaufende Leistung im Sinne der Empfehlung ist, sichergestellt, doch können ggf. Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI zusammentreffen und damit eine Verpflichtung zur Vereinbarung auslösen.

8.) Kann die Verhinderungspflege Gegenstand der Vereinbarung sein?

Neben den unter Frage 7.) genannten fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung ***können*** auch die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sowie die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI Gegenstand der Vereinbarung sein. Da es sich um eine ***Kann*-Regelung** handelt, sind die betreffenden Leistungen nicht zwingend in die Vereinbarung einzubeziehen.

Hinweis
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI wird von der Pflegekasse gewährt, wenn eine nicht erwerbsmäßige Pflegeperson aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen eines Urlaubs, weil sie eine Auszeit braucht oder weil sie einen beruflichen Termin wahrnehmen muss), an der Pflege gehindert ist. Der hierfür zur Verfügung stehende Jahresbetrag von 1.612 Euro kann für längere Zeiträume aber auch tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Die Verhinderungspflege dient also zur Überbrückung von Zeiträumen, in denen die Pflege vorübergehend nicht sichergestellt werden kann und trägt damit erheblich zur Entlastung pflegender Familienangehöriger bei. Beschränkt die Vereinbarung den flexiblen Einsatz dieser für Familien außeror-

dentlich wichtigen Leistung, kann es deshalb für Leistungsberechtigte ratsam sein, ihre Zustimmung zu der Vereinbarung zu verweigern (siehe dazu Frage 11.)).

9.) Wie läuft das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung ab?

Zur Vorbereitung der zu treffenden Vereinbarung ist die Pflegekasse vom Träger der Eingliederungshilfe in das hierfür maßgebliche Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren beratend einzubeziehen (§ 13 Absatz 4a SGB XI). Hierzu und für den Abschluss der Vereinbarung muss der Träger der Eingliederungshilfe zunächst die **Zustimmung des Leistungsberechtigten** einholen. Beide Zustimmungen bedürfen der Schriftform (§ 2 Absatz 1 der Empfehlung).

Im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren wird der Bedarf des Leistungsberechtigten ermittelt. Außerdem müssen sich die Leistungsträger in diesem Verfahren mit dem Leistungsberechtigten über die zeitliche Dauer der Vereinbarung einigen (siehe Frage 12.)).

Mit Abschluss des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens ist die Vereinbarung dem Leistungsberechtigten noch einmal zur **endgültigen Zustimmung** vorzulegen (§ 2 Absatz 2 der Empfehlung).

10.) Darf der Leistungsberechtigte seine Zustimmung zu der Vereinbarung verweigern?

Die Vereinbarung zwischen den Leistungsträgern kommt nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zustande. Erteilt er seine Zustimmung nicht, bleibt es dabei, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung getrennt voneinander zu erbringen sind. Die Zustimmung erfolgt also auf freiwilliger Basis. Selbstverständlich darf der Leistungsberechtigte seine Zustimmung auch verweigern.

Der Leistungsberechtigte muss der Vereinbarung zweimal zustimmen (siehe dazu Frage 9.)): Einmal zu Beginn, damit die Leistungsträger die Vereinbarung vorbereiten können und ein zweites Mal am Ende, wenn die Vereinbarung fertig ist und dem Leistungsberechtigten zur endgültige Zustimmung vorgelegt wird. Selbst wenn der Leistungsberechtigte also zu Beginn des Verfahrens mit einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI einverstanden war, kann er die endgültige Zustimmung zu der Vereinbarung verweigern, wenn ihm z.B. deren Inhalt nicht zusagt (siehe dazu Frage 11.)). Auch in diesem Fall bleibt es dann bei der getrennten Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung.

Hinweis
Ein Muster für die Zustimmungserklärung, das den Leistungsberechtigten angemessen über die Bedeutung seiner Erklärung und über deren Rechtsfolgen informiert, sollte bis zum 30.6.2018 vom GKV-Spitzenverband und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger erstellt werden. Die Mustererklärung lag jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts noch nicht vor.

11.) Ist Leistungsberechtigten die Zustimmung zur Vereinbarung zu empfehlen?

Da mit der neuen Regelung noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, kann der bvkm diese Frage nicht mit ja oder nein beantworten. Es wird hier letztlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen. Läuft der Leistungsbezug aus den jeweiligen Systemen bislang reibungs-

los, ist ein Vorteil der Vereinbarung nicht erkennbar und daher von der Zustimmung eher abzuraten.

Kommt es jedoch immer wieder dazu, dass der Träger der Eingliederungshilfe versucht, seine Leistungen in die Pflege zu verschieben (siehe dazu den Hinweis in Frage 6.)), kann die Vereinbarung eine Chance sein, diesen Konflikt zu lösen. Die Pflegekasse und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden durch die Vereinbarung im konkreten Fall zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung besser miteinander verzahnt werden und die Sozialleistungsgestaltung optimiert wird. Dies setzt jedoch die Bereitschaft der Leistungsträger voraus, konstruktiv, lösungsorientiert und konfliktentschärfend mit der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege umzugehen.

Hinweis
Führt die Vereinbarung zur Verschiebung von Leistungen der Eingliederungshilfe in die Pflege oder schränkt sie den flexiblen Einsatz der Verhinderungspflege ein (siehe dazu Frage 8.)), empfiehlt es sich, die endgültige Zustimmung zu der Vereinbarung zu verweigern.

12.) Für welche Dauer gilt die Vereinbarung?

Im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren einigen sich die Leistungsträger mit dem Leistungsberechtigten über die zeitliche Dauer der Vereinbarung. Für diese Zeit ist der Leistungsberechtigte an das Vereinbarte gebunden (§ 3 Absatz 4 der Empfehlung). Ändern sich Bedarfe, Lebensumstände oder Wünsche des Leistungsberechtigten nach Abschluss der Vereinbarung wesentlich, müssen die Leistungsträger die Vereinbarung aufheben oder anpassen.

Hinweis
Ein Kündigungsrecht besteht für den Leistungsberechtigten nicht, da er nicht Vertragspartner der Vereinbarung ist.

13.) Welche Dienste dürfen im Falle einer Vereinbarung die Leistungen erbringen?

Die Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe können entweder durch einen oder mehrere geeignete Leistungserbringer erbracht werden (§ 4 der Empfehlung). Obwohl es Ziel der Vereinbarung ist, Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen, muss der Leistungsberechtigte die Leistungen also nicht notwendigerweise nur von einem einzigen Dienst in Anspruch nehmen. Er kann die Leistungen der Pflegeversicherung z.B. von einem ambulanten Pflegedienst erhalten und die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Assistenz- oder Familienunterstützenden Dienst beziehen, der zur Erbringung dieser Leistungen berechtigt ist. Die Vereinbarung ändert also nichts an der Leistungserbringung. Sie kann in der gleichen Weise wie bei getrenntem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung erfolgen.

Hinweis
Der Entwurf der Empfehlung hatte ursprünglich die Leistungserbringung durch einen Dienst für beide Leistungen favorisiert. Da die wenigsten Dienste jedoch sowohl Leistungen der Pflegeversicherung als auch Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen dürfen, hätte dies das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten erheblich eingeschränkt.

14.) Wie erfolgt die Abrechnung und Erstattung von Leistungen der Pflegeversicherung?

Die Abrechnung und Erstattung von Leistungen richtet sich nach der Art der in Anspruch genommenen Leistung (§ 5 und § 6 der Empfehlung). Sachleistungen der Pflegeversicherung rechnet der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse ab. Bei Geldpauschalleistungen, persönlichen Budgets oder Kostenerstattungsleistungen wie z.B. dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI, reicht der Leistungsberechtigte dagegen die erforderlichen Nachweise zur Verwendung dieser Leistungen beim Träger der Eingliederungshilfe ein. Dieser leitet die Rechnungen an die zuständige Pflegekasse weiter, welche den Anspruch prüft und dem Träger der Eingliederungshilfe die Höhe der Kostenerstattung mitteilt. Der Träger der Eingliederungshilfe erstattet dem Leistungsberechtigten daraufhin die Kosten der in Anspruch genommenen Leistung und erhält von der Pflegekasse einen entsprechenden Erstattungsbetrag.

Hinweis

Anstelle einer Direktabrechnung mit der Pflegekasse muss die Abrechnung bei den Kostenerstattungsleistungen also auf dem Umweg über den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen. Der bvkm befürchtet, dass die Abrechnung hierdurch für alle Beteiligten mit höherem Bürokratieaufwand verbunden ist.

15.) Welche Rechtsbehelfe hat der Leistungsberechtigte?

Die Pflegekasse entscheidet nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften, ob und inwieweit der Antragsteller Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Sie erlässt gegenüber dem Leistungsberechtigten einen Bescheid über die Zuordnung zu einem Pflegegrad sowie zu der beantragten Leistung. Die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Anspruchsnormen ihres Systems. Dementsprechend gelten im Falle einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI auch dieselben Regelungen für das Rechtsbehelfsverfahren wie bei der getrennten Leistungserbringung. Anträge und Widersprüche sind bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger einzureichen (§ 3 Absatz 5 der Empfehlung).

Argumentationshilfe gegen die TÜV-Prüfung bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl

Katja Kruse

I) Vorbemerkung

Bei Elektrorollstühlen handelt es sich um so genannte „motorisierte Krankenfahrstühle“. Diese gehören ebenso wie Pkws und Motorräder zur Gruppe der Kraftfahrzeuge. Einige Krankenkassen nehmen dies zum Anlass, von Menschen mit Behinderung, die von ihrem Arzt einen Elektrorollstuhl verordnet bekommen haben, eine Fahrtauglichkeitsprüfung zu verlangen. Die Betroffenen werden in diesen Fällen zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) geladen.

Stellt der TÜV fest, dass der behinderte Mensch aus verkehrspsychologischer Sicht nicht in der Lage ist, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für den Rollstuhl ab. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hält derartige Entscheidungen aus den nachfolgenden Gründen für rechtswidrig.

Fahrtauglichkeitstest des TÜV ist nicht für Elektrorollstuhl-Fahrer geeignet

Zum einen bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass medizinisch-psychologische Tests, die für das Führen eines herkömmlichen Kfzs entwickelt wurden, zur Prüfung der Fahrtauglichkeit eines Elektrorollstuhl-Fahrers verwendet werden. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das **Sozialgericht (SG) Marburg** in seinem **Gerichtsbescheid vom 14. November 2017 (Az. S 6 KR 127/16)**. In dem betreffenden Verfahren hatte sich das Gericht bei einer 50minütigen Spazierfahrt in die Innenstadt persönlich von der Fähigkeit des Klägers überzeugt, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen. Das entgegenstehende TÜV-Gutachten war für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit des Klägers nach Auffassung des SG nicht verwertbar. Im Gutachten selber werde ausgeführt, dass es sich um eine Leistungsprüfung gehandelt habe, welche bei Kraftfahrzeugführern eingesetzt werde. Die Testdaten seien somit an diesem Personenkreis normiert und orientiert. Für das Führen von Elektrorollstühlen lägen keine empirisch gesicherten und somit vergleichbaren leistungsbezogenen Daten vor. Insofern könne auch das Testergebnis keinerlei Validität im Hinblick auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl zu führen, liefern.

Bei lediglich innerhäuslicher Nutzung ist TÜV-Gutachten erst recht nicht entscheidend

Zum anderen darf es auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, dann nicht ankommen, wenn der behinderte Mensch den Elektrorollstuhl selbstständig vorwiegend in Innenräumen und/oder in Außenbereichen nur unter Aufsicht oder in Begleitung einer Hilfsperson führt. Dies hat auch das **Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt** durch **Beschluss vom 16. Oktober 2013 (Az. L 4 KR 44/13 B ER)** in einem Fall entschieden, in dem die Beteiligten um die Versorgung mit einem Elektro-Antrieb für einen Rollstuhl stritten. Die Antragstellerin litt unter anderem an einer schlaganfallbedingten Kraftminderung in beiden Armen und beiden Beinen. Für sie war allein das selbstständige Führen des Rollstuhls mit Elektro-Antrieb im häuslichen Innenbereich bedeutsam. Einen manuellen Rollstuhl konnte sie wegen der Kraftminderung ohne Hilfsperson nicht bewegen. Nachdem die Antragstellerin den Wunsch der Krankenkasse, ihre Fahrtüchtigkeit durch den TÜV überprüfen zu lassen, abgelehnt hatte, erklärte sich die Krankenkasse mit einem Test mit einem Elektro-Antrieb im Haus der Antragstellerin einverstanden. Diese Vorführung, die unter anderem im Beisein des Angestellten eines Sanitätshauses sowie eines Handelsvertreters des Herstellers stattfand, ergab, dass die Antragstellerin nach kurzer Einweisung problemlos den Rollstuhl mit Elektro-Betrieb innerhalb der Wohnung fahren konnte. Selbst eine besonders schmale Tür im Wohnzimmer sei von ihr problemlos gemeistert worden. Dennoch lehnte die Krankenkasse die Versorgung mit einem Elektro-Antrieb unter Hinweis auf die fehlende Fahrtüchtigkeit der Antragstellerin ab.

Das LSG jedoch entschied, dass das hohe Anforderungsprofil der Fahrtauglichkeit für den Außenbereich nicht auf den innerhäuslichen Bereich übertragen werden dürfe. Etwaige Gefährdungsmomente seien im Haus vorhersehbarer und beherrschbarer als im Straßenverkehr. Die im Haus unter Zeugen durchgeführte Testfahrt habe ergeben, dass die Antragstellerin uneingeschränkt im Haus in der Lage sei, den Rollstuhl mittels Elektro-Antrieb und Joy-Stick zu bedienen. Ohne die Nutzung des begehrten Hilfsmittels könne sie ihren Rollstuhl in der häuslichen Umgebung nicht einmal drehen, geschweige denn ein Zimmer verlassen, ohne auf die jeweilige Hilfsperson angewiesen zu sein. Zur Milderung dieser Abhängigkeit von der Hilfsperson sichere nur der Elektro-Antrieb ihr den "Rest" einer noch verbliebenen eigenständigen Bewegungsfreiheit. Die dagegen von der Antragsgegnerin vorgebrachten Bedenken seien zumindest für den unmittelbaren Hausbereich allenfalls als abstrakte Gefahrenlage anzusehen und wegen des unübersehbaren Grundrechtsbezugs zu vernachlässigen. Konkrete Lebens- oder Leibesgefahren durch die Nutzung des Hilfsmittels im Haus seien weder bekannt noch vorgetragen worden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann es sich empfehlen, gegen Bescheide der Krankenkassen, die die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl unter Hinweis auf die angeblich durch ein TÜV-Gutachten belegte mangelnde Fahrtauglichkeit des Versicherten ablehnen, Widerspruch einzulegen. Sinnvoll kann es ferner sein, sich bereits im Vorfeld gegen die Begutachtung beim TÜV zur Wehr zu setzen. Das nachfolgende Musterschreiben an die Krankenkasse führt deshalb Argumente auf, die gegen die Durchführung eines medizinisch-psychologischen Tests sprechen.

Zu beachten ist, dass bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl immer die individuellen Umstände des Einzelfalls eine Rolle spielen. Verwenden Sie in Ihrem Schreiben daher nur die Argumente, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

II) Musterschreiben

An die
Krankenkasse

Ort, den

Ihr Schreiben vom ..... (Az.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mich zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim TÜV geladen. Der TÜV soll im Rahmen des Tests prüfen, ob ich in der Lage bin, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen.

Ich halte eine Begutachtung durch den TÜV aus folgenden Gründen für rechtswidrig bzw. nicht erforderlich:

1.)
Für die Begutachtung besteht keine Rechtsgrundlage. Die Frage, ob der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrorollstuhls durch mich gewährleistet ist, ist durch den verordnenden Arzt bzw. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu prüfen. Diese Begutachtungsfunktion des MDK ergibt sich aus § 275 Absatz 3 SGB V. Eine Begutachtung durch den TÜV ist hingegen bei der Versorgung mit einem Hilfsmittel im Gesetz nicht vorgesehen. Sie entbehrt somit einer rechtlichen Grundlage.

2.)

(Für den Fall, dass der Elektrorollstuhl selbstständig im Straßenverkehr genutzt werden soll:)

Die vom TÜV angewandte Methode der Begutachtung ist nicht geeignet, meine Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, festzustellen. Der vom TÜV verwendete medizinisch-psychologische Test wurde entwickelt, um die Tauglichkeit zum

Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht aber zum Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls zu prüfen. Für das Führen von Elektrorollstühlen liegen keine empirisch gesicherten und somit vergleichbaren leistungsbezogenen Daten vor. Insofern kann auch das Testergebnis keinerlei Validität im Hinblick auf die Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl zu führen, liefern (so auch das **Sozialgericht Marburg** in seinem **Gerichtsbescheid vom 14. November 2017, Az. S 6 KR 127/16**).

Das Führen eines Elektrorollstuhls ist mit dem Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht vergleichbar. Zum einen beträgt die maximale Geschwindigkeit des mir verordneten Elektrorollstuhls lediglich 6 km/h. Dies entspricht der Geschwindigkeit eines zügig gehenden Fußgängers. Für das Führen eines Elektrorollstuhls müssen daher beispielsweise geringere Anforderungen an die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gelten als beim Führen eines herkömmlichen Kfz.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass motorisierte Krankenfahrstühle mit einer so genannten „Totmannschaltung“ ausgestattet sind. Diese Vorrichtung gewährleistet, dass ein Elektrorollstuhl sofort zum Stehen kommt, sobald der Führer des Krankenfahrstuhles den Steuerknüppel loslässt.

Im Übrigen dient der Elektrorollstuhl zum Ausgleich einer Gehbehinderung bzw. einer Gehunfähigkeit. Maßstab für das verkehrsgerechte Verhalten eines Elektrorollstuhlfahrers muss deshalb das Verhalten von Fußgängern und nicht das Verhalten von Kraftfahrzeugführern sein.

Gerne kann sich der MDK auf einer gemeinsamen Spazierfahrt davon überzeugen, dass ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu nutzen und mein Fahrverhalten an alle relevanten Verkehrssituationen (Straßen überqueren, Autoverkehr, Verkehrsinsel, Fußgänger etc.) situativ richtig anzupassen.

3.)

(Für den Fall, dass der Elektrorollstuhl vorwiegend selbstständig im innerhäuslichen Bereich genutzt werden soll:)

Ich werde den Elektrorollstuhl ausschließlich in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) selbstständig benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Die Prüfung mittels eines TÜV-Gutachtens, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr überhaupt nicht selbstständig benutzen werde. Das hohe Anforderungsprofil der Fahrtauglichkeit für den Außenbereich darf auch nicht auf den innerhäuslichen Bereich übertragen werden. Etwaige Gefährdungsmomente sind im Haus vorhersehbarer und beherrschbarer als im Straßenverkehr (so auch das **Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** in seinem **Beschluss vom 16. Oktober 2013, Az. L 4 KR 44/13 B ER**).

Alternativ:

Ich werde den Elektrorollstuhl überwiegend in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Im Straßenverkehr werde ich den Elektrorollstuhl stets nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Hilfsperson führen. Die Prüfung, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr nur unter Aufsicht benutzen werde.

Gerne kann sich der MDK auf einer Probefahrt in meinem Haus davon überzeugen, dass ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im innerhäuslichen Bereich selbstständig zu nutzen und alle Räume – selbst schmale Türen – problemlos zu durchfahren. Eine konkrete Lebens- oder Leibesgefahr besteht bei der Nutzung des Elektrorollstuhls weder für mich noch für Dritte.

4.)
Gemäß § 33 SGB V sind Sie dazu verpflichtet, mich mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen. Nach dieser Vorschrift haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Kernziel der Hilfsmittelversorgung ist es, den behinderten Menschen nach Möglichkeit von der Hilfe anderer Menschen unabhängig oder zumindest deutlich weniger abhängig zu machen (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Oktober 2013, Az. L 4 KR 44/13 B ER; Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2009, L 1 KR 192/08 ER, unter Hinweis auf die ständige Bundessozialgerichts-Rechtsprechung). Um dieses Ziel zu erreichen, bin ich auf die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl angewiesen. Denn aufgrund der Art und Schwere meiner Behinderung bin ich nicht in der Lage, einen handbetriebenen Rollstuhl zu bedienen. Ohne Elektrorollstuhl wäre ich selbst für das Zurücklegen kürzerer Strecken auf fremde Hilfe angewiesen. Ich könnte mich noch nicht einmal alleine in meinem Zimmer drehen, um beispielsweise aus dem Fenster zu schauen oder mich der Tür zuzuwenden, wenn jemand hereinkommt.

Nur mit Hilfe eines Elektrorollstuhls ist es mir möglich, mich selbstständig fortzubewegen. Das Recht auf Fortbewegung ist ein allgemeines Grundbedürfnis, welches nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen der Hilfsmittelgewährung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu gewährleisten ist. Ferner ist in den genannten Bereichen auch der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrorollstuhls gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund betrachte ich Ihre Aufforderung, meine Fahrtauglichkeit durch den TÜV begutachten zu lassen, als gegenstandslos. Ich darf Sie daher bitten, meine Fahrtauglichkeit für die genannten Bereiche, in denen der Elektrorollstuhl zum Einsatz

kommt, durch den MDK begutachten zu lassen und mich anschließend mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 10. September 2018

Neuauflage: „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ (türkisch // deutsch)

Der bewährte Rechtsratgeber „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) wurde nun auch in der türkischen Version aktualisiert und enthält alle für Menschen mit Behinderung wichtigen Rechtsänderungen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

© Die Glocke | Ausgabe: Beckum | Beckum | 21.07.2018 | Seite 15

Projekt bei „Fuer-ein-ander“

Selbstbestimmtes Wohnen wird gefördert

Beckum (bfe). Das Ziel des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) heißt „Ambulant vor stationär“. Daher hat der LWL das Projekt „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ ins Leben gerufen. „Fuer-ein-ander“, der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Kreis Warendorf, hat sich als Projektstandort und für die Förderung bei der Aktion Mensch beworben.

Start des Projekts ist am 1. September. „Bis dahin haben wir noch viele vorbereitende Arbeiten zu erledigen“, berichteten Projektkoordinatorin Lena Meermann und die Pädagogische Geschäftsleiterin Susanne Schloms.

Ziel des Projekts ist es, ein vielfältiges Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien vor Ort zu schaffen, um sie frühzeitig über Möglichkeiten und Modelle zum selbstständigen Wohnen zu informieren. „Im Vordergrund des Angebots sollen die Wohnbedürfnisse von Menschen mit komplexen Behinderungen und ihren Familien stehen“, erläuterten Vorsitzende Karin Burtzlaff und Fachleiterin Julia Stukenkemper.

Zusammen mit zwölf jungen Menschen mit Behinderungen und Projektkoordinatorin Lena Meermann werden Themen wie „Wohnen und Freizeitangebote“, „Hauswirtschaft“, „Mülltrennung“ oder „Wäsche waschen“ behandelt. Auch Verkehrssicherheit, Versicherungen und Behördengänge stehen im Blickpunkt.

„Wichtig ist auch die Kooperation mit Schulen, Vereinen, Verbänden und der Verwaltung“, erklärte Burtzlaff im Gespräch mit der „Glocke“.

Die Projektgruppe hat mit Leiterin Lena Meermann (vorne links) die Planungen aufgenommen. Start des Projekts soll am 1. September sein. Bild: Fernkorn

Was braucht's da einen Swimmingpool?

Der Garten der Wohnanlage der Elterninitiative für Behinderte und ihre Familien in der Rilkestraße ist ein Schmuckstück. Jetzt ist er um eine Attraktion reicher: einen Wasserspielplatz.

Plauen – Die Funktionsweise ist verblüffend genial wie einfach: Man nehme eine Matte, die leicht abschüssig auf die Wiese gelegt wird, besprühe sie konstant mit Wasser – und schon hat man eine Wasserrutsche oder zumindest eine Art davon. Den Kindern und Jugendlichen, die bei der Elterninitiative in der Rilkestraße tagsüber oder als ständige Bewohner zugange sind, gefällt der Wasserspielplatz – wozu braucht man da schon einen Swimmingpool.

Nur Minuten dauerte es, bis die Steppkes die Wasserrutsche nach der Übergabe in Beschlag genommen hatten. *Foto: fb*

Und gerade in diesen heißen Tagen ist das erfrischende Teil seit seiner Übergabe am Mittwoch natürlich ständig besetzt. Zur Verfügung gestellt wurde die Spende durch den Allianz Kinderhilfsfonds Berlin Leipzig.

„Mir ist die Region, in der ich lebe und arbeite sehr wichtig“, sagte Ulrich Neidhart von der Allianz Vertretung Großfriesen, der mit Petra Roth, Chefin der Elterninitiative vorab ins Gespräch gekommen war und dabei erfahren hatte, dass so ein Spielzeug eine wichtige und gute Bereicherung wäre. Gesagt, getan, 250 Euro wurden für die Anschaffung bereit gestellt. *fb*

„Schön, zusammen zu feiern"

Der Verein Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland hat auf der großen Wiese der Freizeitanlage Syratal sein 27. Sommerfest veranstaltet. Es wurde ein beschwingter Nachmittag.

Von Frank Blenz

Plauen – Das spätsommerliche Wetter war einfach wunderbar, die Gäste sehr gut aufgelegt dank einer schönen Szenerie im Syratal. Festzelte wurden von den zwei Dutzend Helfern aufgebaut sowie einige Stände, es wurde gerostert, es wurde gebastelt, auf Holzfahrzeugen balanciert, gehüpft, es gab kniffelige Spielaufgaben, es wurde musiziert und getanzt. „Es ist viel los, wir sind sehr zufrieden mit dem Fest. Wir freuen uns, dass ein befreundeter Verein aus Glauchau mit dabei ist", sagte Petra Roth, die Gründerin und Chefin des Vereins. Zudem war ein Pavillon des Vereins geöffnet, an dem sich Besucher über die Arbeit der Elterninitiative und ihre Projekte informieren konnten. Es war zu spüren, dass die Menschen mit Behinderungen ebenso wie ihre Familien, Freunde, Bekannten es genossen, mal fern eines mitunter beschwerlichen Alltags einen Nachmittag zu verbringen.

Alles passte. Der Zug der Parkeisenbahn war diesmal ein ganz langer. Fünf Wagen wurden von den Hobbyeisenbahnern eingesetzt, damit ohne große Wartezeiten die vielen Besucher des Sommerfestes der Elterninitiative vom Bahnhof Hainstraße aus ins schön gelegene Freigelände im Syratal gefahren werden konnten. Ununterbrochen war die Bahn unterwegs, etliche Touren wurden bewältigt, allesamt für die Gäste kostenlos. Die Wagen der Syratalbahn sind auch zum Teil so konstruiert, dass sie barrierefrei auch Rollstühle aufnehmen konnten. Und an der Haltestelle Festwiese gab es stählerne Rolli-Rampen für die reibungslose Zufahrt zum Fest.

Den Höhepunkt der Party bildete zweifelsohne der Auftritt von „Die Trommelwirbler Vogtland", einer überaus temperamentvollen Truppe, die den Rhythmus im Blut hat. „Musik und Rhythmus ist was für unsere Leute, da gehen sie immer sehr gut mit", beobachtete Kerstin Tröger, Mitstreiterin und Betreuerin einer Wohngruppe der Elterninitiative. „Es ist schön, dem Geschehen zuzusehen, alle sind froh, entspannt, freuen sich über den Tag. Es ist schön, zusammen zu feiern, und dass wir uns alle zusammen auch mal außerhalb von Wohngruppen sehen", so Kerstin Tröger. An den Ständen herrschte stets viel Betrieb, so wie an der „Fädelbude", wo mehrere Schnüre auf bestimmte und überraschende Weise gebunden werden mussten. Der Erlös der Bude kommt der neuen Wohngemeinschaft zugute.

Nach der Feier ist vor der Feier. Die Elterninitiative bietet ihren Menschen immer wieder und regelmäßig Aktivitäten an. So steigt schon Ende September die nächste Fete: „Studio Ei – Disco für Menschen mit Behinderung" im Jugendzentrum Oase in Chrieschwitz. Beginn 18 Uhr.

Es wurde, gefeiert, getanzt, gespielt und gelacht. Und auch mal gemeinsam angestoßen. *Foto: fb*

Gemeinsam laufen für die Inklusion

Pro Mobil veranstaltet am 4. Mai einen Lauf für Menschen mit und ohne Behinderung auf dem Panorama-Radweg. Programm mit Musik und Kunst

Von Verena Camen

Einmal im Jahr stehen Menschen mit Behinderung beim bundesweiten Aktionstag der Aktion Mensch im Mittelpunkt: in diesem Jahr am kommenden Freitag, 4. Mai. Der Verein Pro Mobil beteiligt sich seit über 20 Jahren an diesem Aktionstag – immer mit einem anderen Motto, immer mit einer anderen Veranstaltung.

In diesem Jahr wird es sportlich, denn das Schwerpunktthema lautet „Ein Ziel für alle". Bei einem inklusiven Lauf kann jeder, ob mit oder ohne Behinderung, beweisen, was in ihm steckt. „Sport verbindet und fördert die Vielfalt", sagt Margit Benemann, Geschäftsführerin bei Pro Mobil. Gemeinsam mit ihrem Team hat sie ein buntes Programm auf die Beine gestellt, das um 14 Uhr rund um die Villa B. startet. Als Kooperationspartner sind die Aktion Mensch, der Stadtsportbund Velbert und die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert dabei.

Martin Aubel und Margit Benemann haben für den Aktionstag für Menschen mit Behinderung am 4. Mai einen inklusiven Lauf auf dem Panorama-Radweg mit einem bunten Rahmenprogramm organisiert. FOTO: VERENA CAMEN

Drei verschiedene Streckenlängen

Die Läufe starten um 15 Uhr und führen über den Panorama-Radweg. „Der eignet sich perfekt für Rollstühle und Rollatoren", weiß Margit Benemann. Kinder bis 12 Jahren laufen die kürzeste Strecke von einem Kilometer, Jugendliche bis 18 Jahre sowie Rollstuhlfahrer und E-Rollis legen zwei Kilometer zurück und Erwachsene laufen drei Kilometer. Für die Rollstuhlfahrer führt die Strecke beispielsweise bis zur Ecke Friedrich-Ebert-Straße/Von-Böttinger-Straße und dann zurück zur Villa B. Der Radweg kann für die Veranstaltung nicht gesperrt werden. 35 Streckenposten sorgen dafür, dass sich Läufer und andere Nutzer des Weges nicht in die Quere kommen. Insgesamt helfen rund 60 Mitarbeiter und Ehrenamtliche dabei, dass die Veranstaltung gelingt.

Etwa 50 Anmeldungen liegen bereits vor. „Es haben sich auch Rollstuhlfahrer mit Assistenz gemeldet", erzählt Martin Aubel, Sekretär der Geschäftsführung. Die Anstrengung lohnt sie für alle Teilnehmer. „Für jeden Läufer, egal ob er als erster oder letzter ins Ziel kommt, gibt es eine Medaille", erklärt Martin Aubel.

Die Siegerehrung wird Claudia Middendorf, Beauftragte der Landesregierung NRW für Menschen mit Behinderung, vornehmen. Pro Mobil konnte sie als Schirmherrin für die Veranstaltung gewinnen. „Passend zu dem einen Tag später stattfindenden Europäischen Protesttag zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderung, können wir gemeinsam an diesem Tag auf die Rechte der Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und den Sport als gesamtgesellschaftliches Verbindungsglied nutzen", so Claudia Middendorf.

> **„Sport verbindet und fördert die Vielfalt."**
> **Margit Benemann,**
> Geschäftsführerin Pro Mobil

Rund um dem Lauf gibt es ein buntes Rahmenprogramm: eine Kinderolympiade (14-18 Uhr) und einen Graffiti Workshop (15-18 Uhr). Moderiert wird die Veranstaltung von Rainer Schmidt, der im Tischtennis an den Paralympics teilgenommen hat und heute als Pfarrer und Kabarettist arbeitet. Die inklusive Band Spirit Steps aus Mülheim an der Ruhr sorgt mit zwei Auftritten für Stimmung. Sowohl die Moderation als auch die Texte der Band werden von Gebärdendolmetschern übersetzt.

Anmeldungen sind noch möglich

- Ein **Anmeldeformular** befindet sich auf dem Flyer, der in Schulen, Sportvereinen und Physiotherapie-Praxen verteilt wurde. Er kann per Post an Pro Mobil, Günther-Weisenborn-Straße 3, 42549 Velbert geschickt werden.
- Außerdem ist die Anmeldung online über die Homepage **www.pmobil.de/lauf** möglich.
- Interessierte können sich auch spontan am Tag der Veranstaltung **ab 14 Uhr** anmelden.
- Das Startgeld beträgt **zwei Euro**, Kinder bis zwölf Jahre zahlen 50 Cent. Darin enthalten sind **Wasser und Obst** auf der Strecke.

Auf dem Weg zu mehr Selbstständigkeit

Neues Appartementhaus am Lenzenplatz für Menschen mit Handicap feierlich eingeweiht

Von Mareike Glasmeyer-Sehr

Menden. Mit Musik, Besuch aus der Politik, einem Rollstuhl-Parcours und weiteren Aktionen wurde das neue Appartementhaus am Lenzenplatz in Menden am Samstag feierlich eingeweiht. Nach sieben Jahren Planung und Bauzeit bezogen die 16 jungen Menschen mit Handicap seit Anfang September die Wohnungen. Das Gebäude ist die dritte Immobilie, die vom Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (VKM) in Menden erschlossen wurde.

Die Bewohner sind zufrieden in ihrem neuen Heim. Dennis Bieling sitzt im Rollstuhl und hat sich für einen Umzug in eine eigene Wohnung in das Appartementhaus entschieden. „Mir war es wichtig, auf eigenen Füßen zu stehen", sagt er und es war für ihn die richtige Entscheidung. „Meine Eltern haben mir immer viele Freiheiten gegeben, aber so ist mein Leben noch selbstbestimmter", weiß er. Dennis und die anderen Bewohner arbeiten unter der Woche in Vollzeit in unterschiedlichen Arbeitsstätten.

Einweihungsfeier am Samstag am neuen VKM-Appartementhaus Lenzenplatz: Die 16 Bewohner haben sich mit Unterstützung schnell in ihrem neuen Zuhause eingelebt. FOTO: MAREIKE GLASMEYER-SEHR

Wohnungen mit modernster Technik

- In das Gebäude am Lenzenplatz sind fünf Bewohner aus staatlichen Heimen eingezogen, die anderen kamen **direkt aus ihren Familien**.
- Die Wohnungen sind mit modernster Technik ausgestattet und **komplett barrierefrei**.
- Der VKM sucht zur Unterstützung noch **Mitarbeiter**, wie Fachkräfte im pädagogischen Bereich, Heilerziehungspfleger sowie Sozialarbeiter und -pädagogen.

„Mir war es wichtig, auf eigenen Füßen zu stehen."

Dennis Bieling, einer der 16 jungen Menschen mit Handicap, der in das Appartementhaus am Lenzenplatz eingezogen ist

Vorbereitung in Wohnschulen

Gut ein Jahr bereiteten sich viele der Bewohner im Alter von 22 bis 48 Jahren in Wohnschulen auf ihr neues Leben in dem Gemeinschaftshaus vor. Am ersten September zogen die ersten zehn ein. „Uns war es sehr wichtig, dass wir zur Einweihung mit den Nachbarn vor Ort ins Gespräch kommen und mögliche Berührungsängste mit behinderten Menschen abbauen können", sagt die ehrenamtliche Geschäftsführerin Marie-Ellen Krause, die an allen drei Wohnbauprojekten mitgewirkt hat. „Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele von ihnen gekommen sind. Im Haus ist zwar noch manches zu tun, aber wir sind glücklich, dass das Projekt nun abgeschlossen ist. Zwischen den Bewohnern ist schon eine schöne Gemeinschaft entstanden."

Zu Beginn der Feierlichkeiten richteten Inge Blask (SPD), Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen, und die zweite stellvertretende Mendener Bürgermeisterin, Jutta Aeldert, Glückwünsche an die Bewohner und die zahlreichen Gäste. Inge Blask lud die Bewohner als Geschenk zum Einzug zu einem Besuch in den Landtag nach Düsseldorf ein.

Svenja Maluche lebt seit dem ersten September in einem der zwei Doppelappartements. Die 33-Jährige fühlt sich wohl hier: „Wenn Hilfe benötigt wird, dann kommt immer jemand. Alle sind hier sehr nett", sagt sie. Vorher lebte Svenja Maluche bei ihrer Mutter, erlebt sich in der Wohngemeinschaft jetzt aber als selbstständiger. Abschließend richtet Bewohner Christoph Seifert noch ein paar Worte an Marie-Ellen Krause: „Weißt du eigentlich, dass du da etwas Schönes für uns gemacht hast?" Da freut sich auch die Geschäftsführerin.

Stuttgarter Zeitung 21.09.2018

Ursula Hofmann verleiht den Schwachen Rückenwind

Engagement Die Esslingerin wird für ihre langjährige Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern geehrt. *Von Jürgen Veit*

Ursula Hofmann pflegt ihre behinderte Tochter Anne zu Hause. Foto: Nora Hofmann

Ursula Hofmann hat kein Problem damit, immer wieder anzuecken. Wenn die Esslingerin um die Rechte und Entlastung für pflegende Eltern behinderter Kinder kämpft, geht sie keiner Konfrontation mit Behörden und Institutionen aus dem Weg. Neben ihrer Unermüdlichkeit bringt sie viel Erfahrung mit, denn die 57-Jährige ist selbst Mutter einer mehrfach schwerbehinderten, 16 Jahre alten Tochter. Bereits 2006 gründete sie einen Elterntreff für Familien mit behinderten Kindern, der sich schließlich vor drei Jahren zum Verein „Rückenwind Esslingen“ entwickelte. Für ihr langjähriges Engagement wird Ursula Hofmann am 14. Oktober von der Esslinger Freimaurerloge „Zur Katharinenlinde“ mit dem „Dr.-Gotthilf-Schenkel-Preis für Mitmenschlichkeit“ ausgezeichnet.

„Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner“, ist einer von Ursula Hofmanns Leitsätzen. Sie weiß, wovon sie spricht. Als im November 2001 ihre Tochter Anne als jüngstes ihrer vier Kinder geboren wurde, war die Welt zunächst noch in Ordnung. Eine Behinderung sei nicht zu erkennen gewesen, „aber sie entwickelte sich nicht wie ein normales Kind“. Ein sehr seltener Gendefekt ist wohl die Ursache für die schwere komplexe Behinderung, durch die Anne lebenslang auf Betreuung und Pflege angewiesen sein wird. Nachdem sie und ihre Familie den Schock über die niederschmetternde, das Leben komplett verändernde Tatsache überwunden hatte, musste Ursula Hofmann schmerzlich erfahren, dass man „durch alle Netze fällt, wenn man ein behindertes Kind ohne genaue Diagnose hat“. Sie fühlte sich mit ihrem Schicksal allein gelassen, wusste nicht, wo sie Unterstützung für die häusliche Betreuung von Anne bekommt. Und sie erfuhr durch den Austausch mit anderen Eltern behinderter Kinder, dass es ihnen ähnlich ergeht.

> „Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner.“
>
> Ein Leitsatz von Ursula Hofmann

Damit sei die Idee geboren gewesen, vor rund zwölf Jahren innerhalb des Esslinger Vereins für Körperbehinderte eine Elterngruppe zu gründen – unter dem Namen Rückenwind – „das klingt nicht gleich nach Behinderung“, sagt Ursula Hofmann. Was als kleiner Treff für betroffene Mütter begann, wuchs schließlich zu einem eigenständigen Verein.

Inzwischen ist „Rückenwind“ eine wichtige Anlaufstelle für betroffene Familien. Sie erfahren Unterstützung bei alltäglichen Fragen wie jene nach der saugfähigsten Windel, wie man an ein Pflegebett oder einen Toilettenaufsatz kommt, wie man einen Kurzzeitpflegeplatz beantragt, wie und wo Zuschüsse zu erwarten sind oder welche Möglichkeiten des Widerspruchs bleiben, wenn die Krankenkasse ein beantragtes Hilfsmittel ablehnt. Zudem vernetzt der Verein, er verschafft Kontakte, informiert und bietet einen Austausch – unabhängig von der Art der Behinderung und dem Alter des Kindes. Er hat inzwischen rund 50 Mitglieder aus den Landkreisen Esslingen, Rems-Murr und Göppingen sowie in der Stadt Stuttgart.

Die Arbeit der Initiatorin Ursula Hofmann geht aber weit darüber hinaus. Denn sie ist auch politisch engagiert. Sie gehört unter anderem seit Anfang August dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen an, wo sie in den Fachausschuss Sorgearbeit berufen wurde. Dort setzt sie sich für bessere Bedingungen für die ihrer Ansicht nach „noch immer wenig wertgeschätzten“ Pflege durch Mütter ein. Vor allem diesen drohe die Altersarmut, weil ihnen der Wiedereinstieg in den Beruf „durch völlig unzureichende Entlastung und fehlende verlässliche Betreuungsangebote unmöglich gemacht wird“. Den Preis der Esslinger Freimaurer kann Ursula Hofmann am Sonntag, 14. Oktober, zu ihrem Bedauern nicht persönlich entgegen nehmen. Sie habe einen USA-Urlaub mit ihrem Mann gebucht, lange bevor sie von der Auszeichnung erfahren habe. Entsprechend habe sie mit Vorlauf einen Kurzzeitpflegeplatz für Anne organisiert.

Stellvertretend für sie nehme Gaby Schlecht, die Schatzmeisterin von Rückenwind, an der Verleihung teil. Die Rede habe sie aber bereits geschrieben, sagt Ursula Hofmann, „ich war ohnehin überrascht, dass der Preis direkt an mich und nicht an den Verein gerichtet ist“. Doch ohne sie hätten Familien mit behinderten Kindern viel zu wenig Rückenwind.

Solinger Tageblatt, 11.05.2018

In der Aufderhöher Kindertagesstätte „Die kleinen Holzwürmer" können Kinder ihren Messerführerschein machen. Foto: Daniela Tobias

Den Alltag gestalten alle auf Augenhöhe

In der inklusiven Kindertagesstätte „Die kleinen Holzwürmer" in Aufderhöhe gibt es viele AGs – auch eine mit Köchin.

Von Daniela Neumann

Konzentriert zerteilen die vier Kinder in ihrem Gruppenraum nach Anleitung Obst. Sie sind dabei, ihren Messerführerschein zu machen. Sobald sie die nötigen Fertigkeiten beherrschen, dürfen sie Sparschäler und Messer regelmäßig in ihrer Kindertagesstätte benutzen. In der inklusiven Einrichtung „Die kleinen Holzwürmer" in Aufderhöhe hat Leiterin Stefanie Röttger gerade diese Aktion eingeführt.

Zum Jahreswechsel hat sie aus dem 17-köpfigen Team heraus die Führungsrolle übernommen. Sie setzt auf das gemeinsame Besprechen und Abstimmen – von Klein bis Groß. „Einmal im Quartal machen wir die Teamsitzungen mit den Kindern", erklärt sie zur Partizipation – das heißt mit den gewählten Gruppen-Sprechern und -Sprecherinnen der aktuell 62 Kinder. Sie verteilen sich auf eine U3-Gruppe für Kinder ab vier Monaten und drei Gruppen für ältere Kinder.

Derzeit sind es elf von ihnen, die eine Behinderung haben. Inklusion werde dabei aber nicht groß thematisiert, sondern gelebt, betont Stefanie Röttger. Dafür ist die Kita 2013 vom Verein Pro Mobil entsprechend gebaut und eingerichtet worden. Träger ist die zugehörige Gesellschaft Elementarhaus Plus. Das Haus an der Wiefeldicker Straße ist komplett barrierefrei – vom Aufzug bis zur Rutsche mit Rampe auf dem Außengelände.

Gelebte Inklusion und gesunde Ernährung sind Schwerpunkte

Die vier Gruppen sind wie kleine Wohnungen angelegt. In den Räumen für die U3-Kinder zeigt sich selbst im Mobiliar, wie man in der Einrichtung miteinander umgeht. Für alle gibt es kleine Stühle – und für die, die gerade erst sitzen können, zusätzlich einen Haltenschutz nach vorne und einen einsetzbaren Holzhocker für die Füße. Auf Augenhöhe sein, das sorge für ein Gemeinschaftsgefühl, erzählt Röttger. Holz und Glas dominieren, das sorgt für Wärme, Licht und Möglichkeiten zum Informieren oder Malen. Die Gruppen sind gestaltet nach den Begabungen der pädagogischen Fachkräfte und den Interessen der Kinder. Der teiloffene, gruppenübergreifende Aspekt beinhaltet den gemeinsamen wöchentlichen Morgenkreis und die Haustelefon-Absprache für Besuche Einzelner in einer anderen Gruppe. Und er beinhaltet die AGs: 14-tägig Yoga – für Eltern extra –, Entspannen, Kreativ sein, Gärtnern bei den Kräutern.

Neben der Inklusion ist ein weiterer Schwerpunkt der Blick auf gesunde Ernährung. Köchin und Hauswirtschaftskraft gehören wie Motopädin und junge Menschen in Ausbildung zum Team, die Köchin etwa leitet auch das neue Angebot Messerführerschein. Einmal in der Woche kommen zudem die Vorschulkinder als Gruppe zusammen und nutzen dafür gern die Turnhalle im oberen der beiden Stockwerke. In den Alltag fließt der Einsatz von Hilfsmitteln für geh- oder hörbehinderte Kinder ein.

Außerdem gibt es Rückzugsorte für das Team und die Kinder, gerade zur Mittagszeit, sowie einen Austausch mit dem betreuten Wohnen von Pro Mobil nebenan. Darüber sei etwa ein Ehrenamtler einmal in der Woche als Spielpartner, Zuhörer oder Vorleser bei den Kindern. Und monatlich kann man sich für einen Rundgang durch die Kita anmelden.

Jeversches Wochenblatt
21/04/2018

Zum Trinken, zum Essen und zum Hören

AUSFLUGSZIEL Das Café Suutje eröffnet am 1. Mai die Saison mit einer einzigartigen Tortenausstellung

21 Kunstobjekte rund um Torten stehen im rollenden Museum. Besucher entscheiden über den Gewinner.

Das Café Suutje in Barkel steht auch für Torten der allerfeinsten Art. Am 1. Mai wird es zur Saisoneröffnung eine Ausstellung von Kunst-Torten-Objekten geben (Bilder rechts). Unser großes Bild zeigt von links, hinten: Margret Finkenstädt, Philip Striebens, Helga Lemper, Marion Kruse, Ulla Lohe, Peter Finkenstädt und Heike Striepens, davor Waldemar Keterling und Ilka Slink.

BILDER: MICHAEL MEHRTENS

BARKEL/M – Jede Torte ist anders. Sie schmeckt mal nach Erdbeeren, mal nach Schokolade, mal nach Nuss. In einem Tortenturm präsentiert das Café Suutje an jedem Wochenende eine große Vielfalt. 40 verschiedene Sorten, 40 verschiedene Geschmäcker. Diese Vielfalt kommt sehr gut bei den Café-Besuchern an. „Der Blick in den Tortenturm spiegelt unsere Gesellschaft wider", freut sich Margret Finkenstädt und hatte eine Idee dazu. Zur Saisoneröffnung am 1. Mai gibt es keinen Maibaum, sondern eine kleine Kunstausstellung im rollenden Museum, das neben dem Café Suutje steht. In 21 Vitrinen haben die unterschiedlichsten Kunstschaffenden sich Gedanken über und zu Torten gemacht – mal was zum Trinken, mal was zum Essen, mal was zum Hören, was Hans-Martin Beyer erstellt hat. Tortenmacher haben geklebt, geschweißt, genäht und gezeichnet.

Freizeitgruppen aus dem Wohnheim, Tortenbäcker, Betreuer, Bewohner, VHS-Mitarbeiter – die Vielfalt der Kunstschaffenden für diese besonderen Torten ist ebenfalls sehr breit. Auch eine Goldschmiedin wird einen Tortenring zur Ausstellung beisteuern.

Am 1. Mai wird diese Ausstellung nun um 15 Uhr eröffnet. Bis Ende Mai haben dann Besucher des Cafés die Gelegenheit, über den Gewinner dieser Tortenparade zu entscheiden. Der Preisträger erhält eine besonders gestaltete Kaffeetafel mit echter Torte für sechs Personen im Rahmen des Viertelstündchens.

Für das Viertelstündchen suchen die Lebensweisen noch Darsteller, die innerhalb von 15 Minuten ihr Hobby, ihre Lebensgeschichte oder ihre Leidenschaften vorstellen. Wer Lust dazu hat, meldet sich bei Margret Finkenstädt, ☎ 04423 / 9149898.

Für das Café organisiert Heike Striepens die Torten, die von 40 verschiedenen Bäckerinnen hergestellt werden. 12 bis 15 Torten werden pro Wochenende im Turm angeboten. Ein Ausflug zum Café am Sonntag ist für etliche Jeverländer oft eingeplant, „wir öffnen auch sonnabends und feiertags von 14 bis 17 Uhr", sagt Heike Striepens.

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Michel Belot

PROJEKT: MEIN LEBEN –
Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung

Die vorliegende Broschüre dient als **Hilfestellung für das Erstellen einer individuellen Planung der Begleitung von Menschen mit schwerer Behinderung.** Ihr liegt der Gedanke zu Grunde, dass jeder Mensch in jedem Lebensalter und unabhängig von bestehenden Schwierigkeiten und Einschränkungen im Leben dazulernen und Erfahrungen sammeln kann, wobei die jeweiligen Kompetenzen des Einzelnen zum Tragen kommen und seine Wünsche und Bedürfnisse die Entwicklung vorantreiben.
Eine wesentliche Frage lautet: Welche Erwartungen und Bedürfnisse hat die betreffende Person und was benötigt sie zur Teilhabe am Leben?
Auf Basis des Fragebogens und mit Hilfe der ausführlichen Anleitung zur Beobachtung kann in Zusammenarbeit mit Menschen mit schwerer Behinderung und deren Vertrauenspersonen ein individueller und die Ganzheitlichkeit der Person berücksichtigender Plan der Begleitung entwickelt werden. Berücksichtigt werden die tägliche Pflege, notwendige spezielle Pflegemaßnahmen, angemessene Förderung und gezieltes Lernen mit Aktivitäten, die auf die zu begleitende Person abgestimmt sind.

2018, 48 Seiten, 5,00 Euro, ISBN 978-3-945771-17-4

Bestellung

❑ Ich möchte die Broschüre „Projekt: Mein Leben“ bestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	❑ Ja ❑ Nein

❑ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu diesem Zwecke zu. https://bvkm.de/datenschutzbelehrung/

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Verlagspublikationen finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Hein Kistner

Arbeitsassistenz

Ein Arbeitsbuch aus der Praxis für die Praxis

Dieses Arbeitsbuch ist ein Angebot für BegleiterInnen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz, die sich in dem Handlungsfeld der Arbeitsassistenz fortbilden möchten. Neben dem entsprechenden Fachwissen bietet es Übungen, um Lernprozesse anzuregen und Themen in Eigenarbeit zu vertiefen. Zahlreiche Abbildungen von Arbeitshilfen und umfassende Literaturhinweise machen das Handbuch auch als Nachschlagewerk interessant. Ein Schwerpunkt liegt auf der Arbeitsassistenz von Menschen mit schwerer Behinderung.

2018, 248 Seiten
18,90 Euro (Mitglieder: 12,00 Euro)
ISBN 978-3-945771-13-6
Bestellnr. 113

Bestellung

❑ Ich möchte das Buch „Arbeitsassistenz“ bestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	❑ Ja ❑ Nein

❑ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu diesem Zwecke zu. https://bvkm.de/datenschutzbelehrung/

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Verlagspublikationen finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Prof. Dr. Marion Wieczorek

Mit jedem Schritt wächst meine Welt

Bildung und schwere Behinderung

Ausgehend von der Bedeutung, die der gelebte Alltag als erster Bildungsort für schwer behinderte Kinder haben kann, zeigt die Autorin Wege auf, wie Kinder durch konkrete Erfahrungen Zugang zum kulturellen Wissen der Welt, in der sie leben, gewinnen können. Ziel ist es, dass Kinder sich nach und nach ein Bild von der Welt machen können und diese zunehmend verstehen lernen.
Damit Kinder Welt entdecken, erkunden, gestalten und verstehen lernen, bedarf es der Beteiligung der Kinder an der sozialen und kulturellen Welt und es bedarf ebenso der Beteiligung der Erwachsenen an dem, was für Kinder bedeutsam ist.
Im vorliegenden Buch wird erstmals ein Konzept vorgestellt, das auf Basis der Denkformate und Selbstbildungspotenziale von Kindern Möglichkeiten der Bildung für Kinder und Jugendliche mit schwerer Behinderung aufzeigt. Mit vielen Praxisbeispielen und Anregungen richtet sich das Buch an Fachleute in der praktischen und theoretischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung, an Studierende und Eltern.

148 Seiten
14,90 Euro (Mitglieder: 10 Euro)
ISBN: 978-3-945771-14-3
Bestellnr. 114
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

❑ **Ich möchte das Buch „Mit jedem Schritt wächst meine Welt“ bestellen. Anzahl: ___**

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	❑ **Ja** ❑ **Nein**

❑ **Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu diesem Zwecke zu. https://bvkm.de/datenschutzbelehrung/**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Verlagspublikationen finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

Bestellung

Willkommensmappen
zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern
kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare
☐ 5 Exemplare
☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefon-nummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de